

Sozialbericht

2019

des

Fachbereichs 22 Sozialwesen

und des

Jobcenters Landkreis Starnberg

1. Datengrundlage und allgemeine Erläuterungen

Als Datenquelle hat die Verwaltung die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jährlich herausgegebenen „Statistischen Berichte“ und die von der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg veröffentlichten Statistiken, u.a. zur Arbeitslosigkeit und zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II), herangezogen.

Die Zahlen zu Umfang und Struktur der Sozialhilfeempfänger basieren seit 1994, soweit nichts Gegenteiliges angegeben, auf Stichtagserhebungen zum Jahresende (31.12.). Zu beachten ist auch, dass 2003 und 2005 grundlegende Änderungen im Sozialrecht vorgenommen wurden. Seit 2003 erhalten Menschen über 65 Jahre und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen bei Bedürftigkeit nicht mehr Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz - BSHG, sondern Grundsicherungsleistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) bzw. seit 01.01.2005 nach §§ 41 bis 46 SGB XII. Im Zuge der Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe (Hartz IV) haben erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, seit 01.01.2005 Anspruch auf Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach SGB II). Für die Sozialhilfestatistiken hatten diese Änderungen insoweit tiefgreifende Konsequenzen, als die Daten zur Sozialhilfe nur noch eingeschränkt mit den statistischen Ergebnissen der Berichtsjahre vor 2005 vergleichbar sind. Im nunmehr vierzehnten Jahr nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende lässt sich eine gewisse Verstetigung der Ergebnisse feststellen. Gleichwohl bleibt die Berichterstattung durch die seit 2005 erfolgten sowie noch anstehenden Änderungen in der Sozialgesetzgebung weiterhin einem ständigen Wandel unterworfen.

1.1 Armutsbekämpfung

Wer sich über Armut äußern oder wer sie beschreiben will, muss sie jedoch auch definieren. Wer ist arm, was bedeutet Armut? Diese Fragen werden von Parteien, Verbänden und Kirchen sehr unterschiedlich beantwortet. Sehr vereinfachend liegen dem Armutsbegriff im Wesentlichen folgende Modelle und Definitionen zugrunde:

1.2 Armutsbegriff

1.2.1 Bekämpfte Armut

Unter bekämpfter Armut sind jene Personen einzuordnen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und XII beziehen. Dem Sozialbericht des Landkreises Starnberg liegt im Folgenden ausschließlich die bekämpfte Armut als Armutsdefinition zugrunde.

1.2.2 Verdeckte Armut

In verdeckter Armut leben Haushalte, deren Einkommen unter der maßgeblichen Sozialhilfegrenze liegen, die aber keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beanspruchen. Deutschlandweit wird die verdeckte Armut auf ca. 5 % der Haushalte geschätzt.

1.2.3 Immaterielle Armut

Wer in einer besonderen Lebenslage, z.B. bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder im Alter, sich nicht selbst helfen kann und keine Hilfe von anderen erhält, ist ebenfalls arm im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB).

2. Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die nachfolgenden Ausführungen zur Armut im Landkreis Starnberg orientieren sich an der durch das SGB II und SGB XII vorgegebenen Armutsgrenze (s. Ziff. 1.2.2). Danach ist derjenige hilfebedürftig, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann. Ziel der Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts - hierzu zählen die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die Grundsicherung für Arbeitsuchende - ist es, dem Leistungsbezieher eine Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht.

Das Landratsamt Starnberg ist zuständiger Leistungsträger für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Darüber hinaus bietet es vielfältige Beratung und Hilfen für Landkreisbürger in schwierigen Lebenslagen an.

Neben den staatlichen Sozialleistungen gibt es noch eine Reihe von nicht-staatlichen Hilfeangeboten, wie z.B. Tauschzirkel, Secondhand, Möbelbörsen, Tafeln etc., über die es meist in den einzelnen Gemeinden nähere Informationen gibt.

2.1 Entwicklung der Empfängerzahlen und der Ausgaben für die Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts

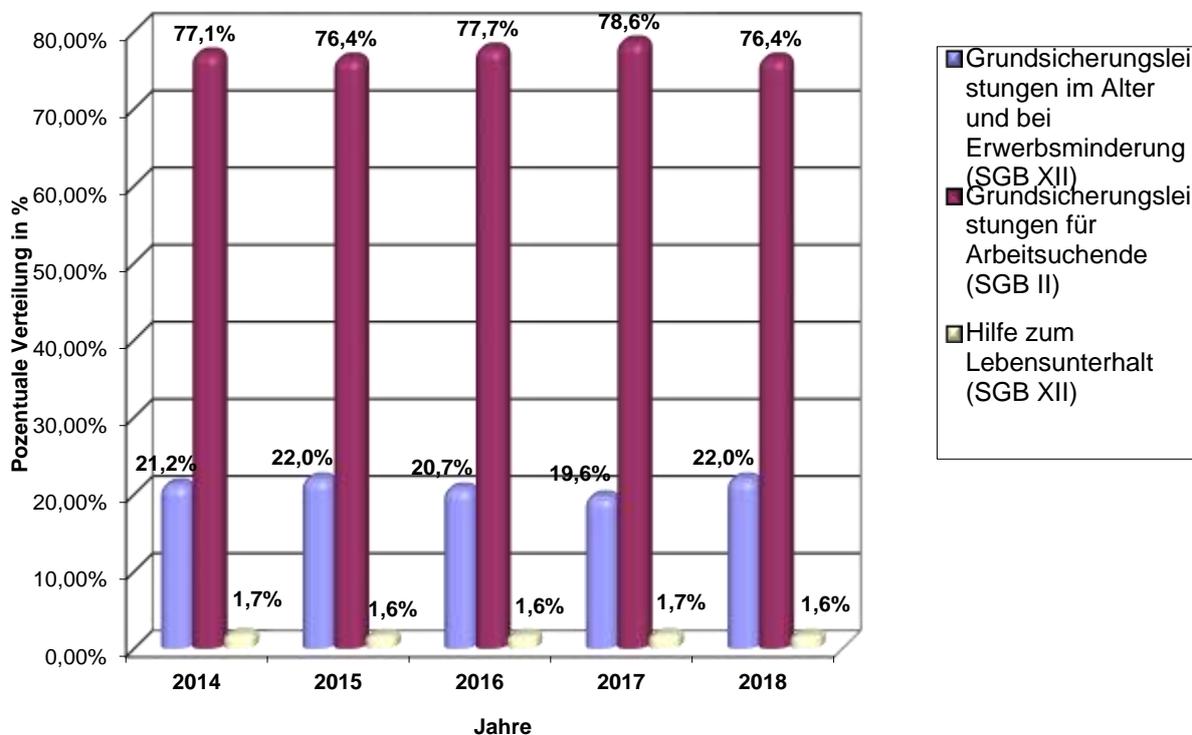
2005 bezogen 3.087 Menschen im Landkreis Sozialhilfeleistungen nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Davon entfielen 86,7 % auf Grundsicherungsleistungen nach SGB II (2.676 Personen) und 13,3 % (411 Personen) auf Sozialhilfeleistungen nach SGB XII (s. Tabelle unten).

Von 2005 bis 2011 sank die Zahl der Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII um 10,9 % auf 2.750 Personen (davon bezogen 80,7 % Leistungen nach SGB II und 19,3 % Leistungen nach SGB XII).

2012 bis 2017 stiegen die Empfängerzahlen wieder, insbesondere in den Jahren 2016 und 2017 durch den verstärkten Zugang anerkannter Asylbewerberinnen und -bewerber in den Leistungsbezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Im Jahr 2018 fiel die Zahl der Leistungsbezieher jedoch wieder aufgrund der guten Arbeitsmarktlage und der verstärkten Vermittlung Arbeitsloser in Beschäftigung. Zum Stichtag 31.12.2018 bezogen 3.293 Personen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (-4,85 % gegenüber dem Vorjahr). Auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) entfielen 76,4 % und auf die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) 23,6 % der Leistungsbezieher.

In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung setzte sich der Anstieg der Hilfebedürftigkeit kontinuierlich fort. Zum Stichtag 31.12.2018 bezogen 723 Hilfebedürftige Leistungen, das sind um 91,78 % mehr als 2005 (+ 6,32 % gegenüber dem Vorjahr). Die Zahl der Hilfebedürftigen im SGB II - Bezug fiel jedoch zum Stichtag 31.12.2018 gegenüber der Zahl aus dem Jahr 2005 um 6 % auf 2.517 Personen (- 7,53 % gegenüber dem Vorjahr).

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wurden von den leistungsberechtigten Landkreisbürgern wie folgt in Anspruch genommen



Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung nach SGB II und SGB XII, Bildungs- und Teilhabeleistungen (a.v.E.); Entwicklung der Empfängerzahlen und der Ausgaben von 2015 bis 2018

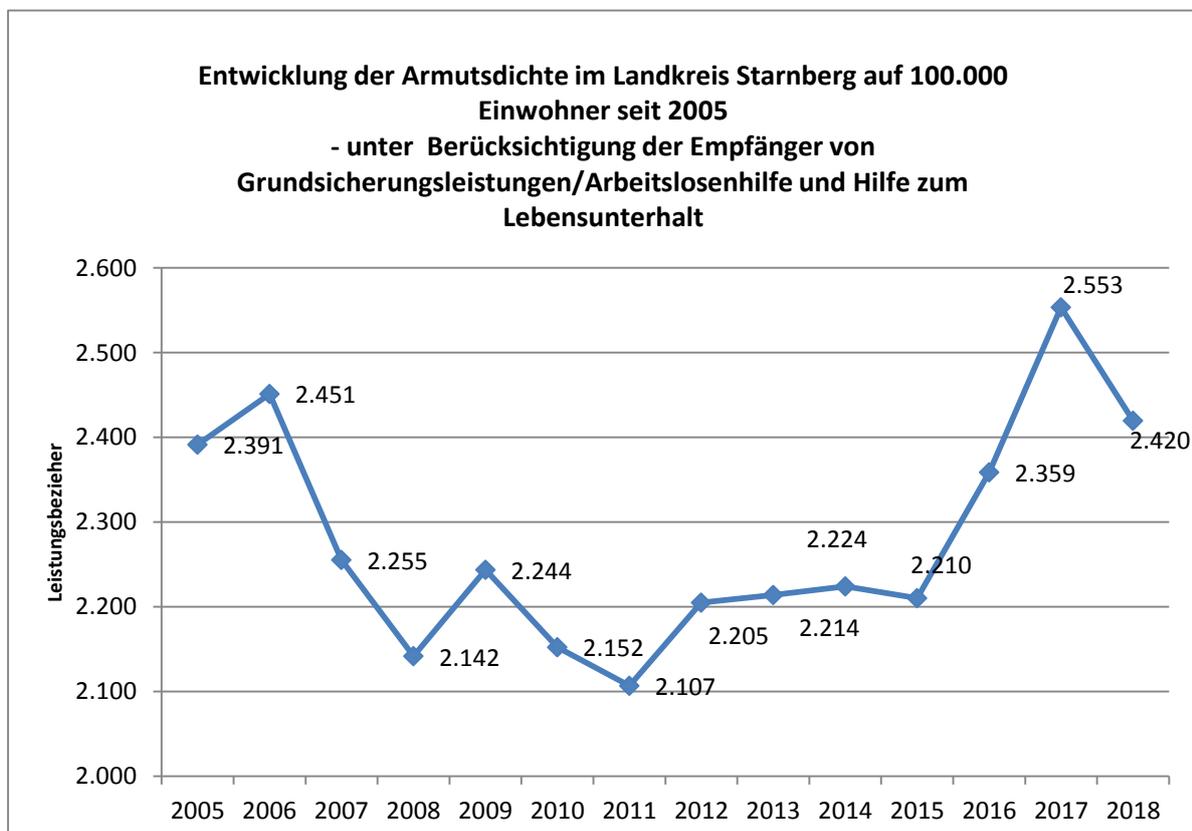
	2005	2015	2016	2017	2018
Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt, von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) a.v.E.	411	696	708	739	776
davon Bezieher von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	377	649	657	680	723
Bezieher von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende (SGB II)	2.676 (1.575 Bedarfsgem.)	2.257 (1.366 Bedarfsgem.)	2.470 (1.455 Bedarfsgem.)	2.722 (1.503 Bedarfsgem.)	2517 (1.347 Bedarfsgem.)
Hilfe zum Lebensunterhalt <u>und</u> Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Bruttoausgaben	1.979.699 €	4.607.777 €	4.702.606 €	5.089.465 €	5.522.049 €
Bruttoausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), <u>ohne</u> Hilfe zum Lebensunterhalt	1.774.021 €	4.238.814 €	4.304.433 €	4.686.656 €	5.138.500 €
Bruttoausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKG, SGB XII und SGB II		152.614 €	142.292 €	179.967 €	207.695 €
Bezug von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKG, SGB XII und SGB II im Jahresverlauf		707	1.005	1.165	1.344

Brutto-Ausgaben für Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	6.421.625 €	7.851.310 €	7.647.042 €	8.345.755 €	7.991.740 €
Bruttoausgaben für Regelleistungen und Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) - Bund	8.938.000 €	7.382.201 €	8.225.000 €	9.748.000 €	9.654.000 €

2.2 Armutsdichte

Wie sich das Armutsrisiko im Zeitraum 2005 bis 2018 entwickelt hat, ist anhand der Sozialhilfe- und Grundsicherungsdichte (Zahl der Leistungsbezieher pro 100.000 Einwohner) darzustellen. Die absoluten Empfängerzahlen sind hierfür nicht geeignet.

Wie aus folgendem Schaubild ersichtlich, ist im Landkreis von 2005 bis 2006 der Anteil der Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an der Gesamtbevölkerung um 2,5 % gestiegen. 2007 bis 2008 fiel die Armutsquote um 12,6 % auf 2.142 Leistungsbezieher pro 100.000 Einwohner. Nach einem kurzzeitigen Anstieg im Jahr 2009 um 4,8 % sank von 2010 bis 2011 die Armutsdichte erneut, und zwar um 6,1 % auf 2.107 Leistungsbezieher pro 100.000 Einwohner. 2012 stieg die Armutsdichte wieder um 4,7 % auf 2205 Leistungsbezieher pro 100.000 Einwohner, 2013 um 0,4 % auf 2.214 Leistungsbezieher pro 100.000 Einwohner und 2014 um 0,45 % auf 2.224 pro 100.000 Einwohner. 2015 sank die Armutsdichte hingegen wieder um 0,63% auf 2.210 Leistungsbezieher pro 100.000 Einwohner. 2016 und 2017 stieg die Armutsdichte aufgrund des starken Zugangs von anerkannten Asylbewerbern in das Leistungssystem der Grundsicherung für Arbeitssuchende um 6,74 % auf 2.359 Leistungsbezieher bzw. 8,22 % auf 2.553 Leistungsbezieher pro 100.000 Einwohner an. Wegen der guten Nachfrage nach Arbeitskräften und der erfolgreichen Vermittlung Arbeitsloser in Beschäftigung durch das Jobcenter Landkreis Starnberg sank im Jahr 2018 die Armutsdichte wieder um 5,21 % auf 2.420 Leistungsbezieher pro 100.000 Einwohner.



2.3 Grundsicherung für Arbeitsuchende; Ausgaben und Empfängerzahlen

2.3.1 Entwicklung der Empfängerzahlen

An dem im Jahresverlauf 2006 einsetzenden konjunkturellen Aufschwung konnten zunächst die erwerbsfähigen Bezieher von Grundsicherungsleistungen nicht in dem Maße partizipieren wie die in der Regel arbeitsmarktnäheren Bezieher von Arbeitslosengeld. Erst 2007 erreichte der Aufschwung am Arbeitsmarkt in vollem Umfang auch die Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. In den beiden darauf folgenden Jahren, von Januar 2007 bis Dezember 2009, verlangsamte sich der Rückgang der Empfängerzahlen. Sie sanken um insgesamt 1,2 % auf 2.455 Personen. 2010 setzte sich die wirtschaftliche Erholung fort. Zum 31.12.2011 erreichten die Empfängerzahlen mit 2.219 ihren niedrigsten Stand seit Dezember 2005. 2012 zog die Zahl der Leistungsempfänger wieder an. 2.302 Landkreisbürger bezogen zum 31.12.2012 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, das waren um 14 % weniger als im Dezember 2005, jedoch um 3,7 % mehr als im Jahr zuvor. Zum 31.12.2013 sank die Zahl der Leistungsempfänger wiederum auf 2.259 Personen (- 1,9 %) und erhöhte sich zum 31.12.2014 lediglich um zwei auf 2.261 Personen. Im Jahr 2015 verminderte sich die Zahl der Leistungsempfänger wiederum um vier Personen auf 2.257 (- 0,2 %). Im Jahr 2016 erhielten vermehrt Flüchtlinge, die als Asylberechtigte anerkannt wurden, Arbeitslosengeld II. Die Zahl der Leistungsempfänger stieg deshalb in diesem Jahr auf 2.470 Personen (+ 9,4 %) an. Die selbe Ursache ließ die Zahl der Leistungsempfänger im Jahr 2017 nochmals um 10,2 % auf 2.722 Personen steigen. Gerade weil auch anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge, die als arbeitssuchend beim Jobcenter gemeldet waren, vermehrt in Arbeit vermittelt werden konnten, fiel die Zahl der Leistungsempfänger im Jahr 2018 um 7,53 % auf 2.517 Personen.

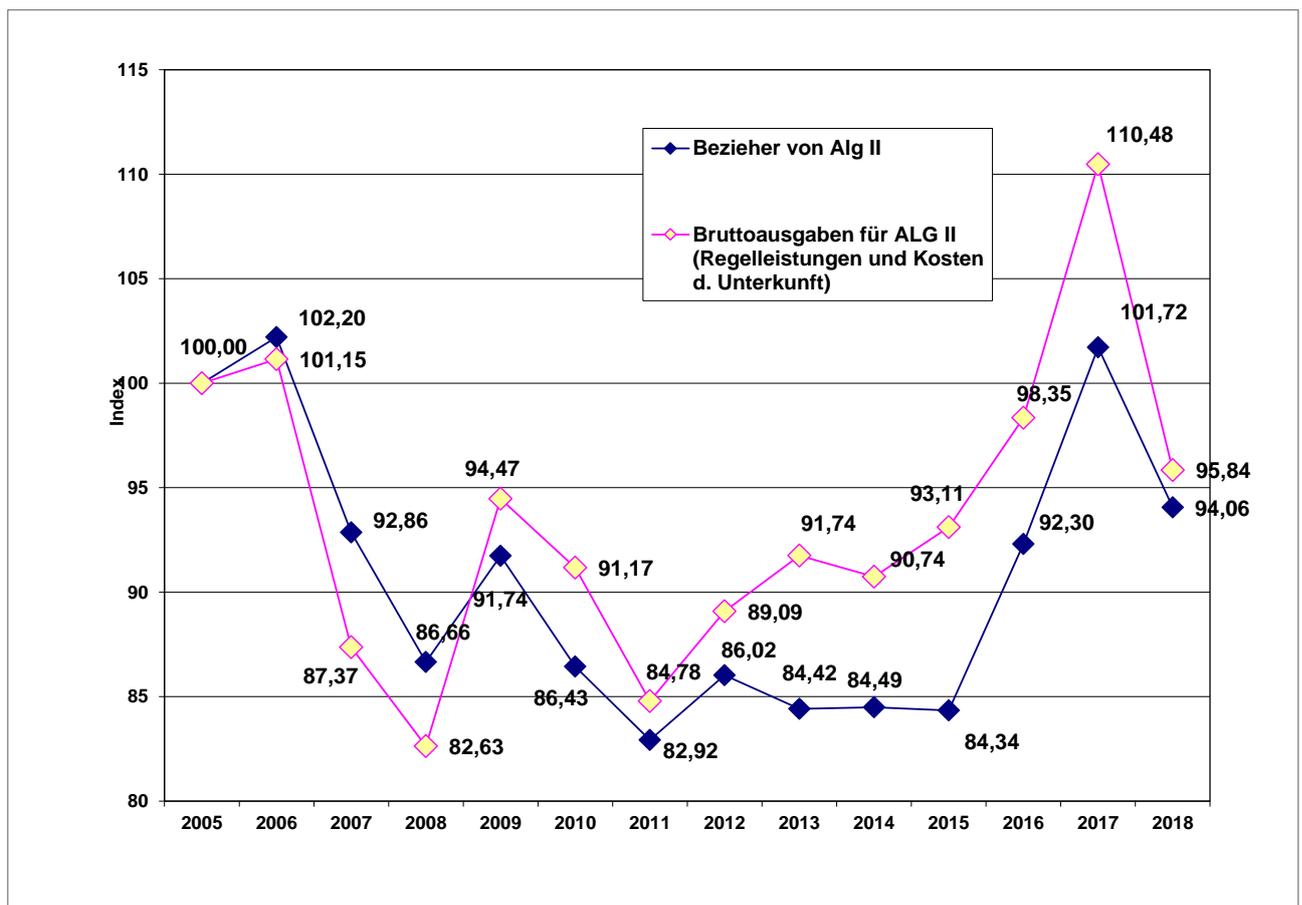
2.3.2 Entwicklung der Ausgaben

Der Bruttoaufwand für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (einschließlich der durch den Bund zu finanzierenden Regelleistungen und Sozialversicherungsbeiträge) betrug 2005 15,360 Mio. €. 2006 bis 2007 stiegen die Ausgaben um 0,6 % auf 15,456 Mio. €, sanken dann bis Ende 2011 um insgesamt 6,3 % auf 14,478 Mio. € und stiegen 2012 wiederum um 3,8 % auf 15,028 Mio. € und 2013 um 1,8 % auf 15,297 Mio. €. 2014 wurden 15,065 Mio. € (- 1,5 %), 2015 insgesamt 15,234 Mio. € (+ 1,1 %) und 2016 insgesamt 15,872 Mio. € (+ 4,2 %) ausgegeben. 2017 verzeichneten die Ausgaben einen erheblichen Zuwachs um 14 % auf 18,094 Mio. €, konnten jedoch im Jahr 2018 wieder um 2,5 % auf 17,646 Mio. € gesenkt werden.

2.3.3 Entwicklung der Empfängerzahlen und der Ausgaben im Vergleich

Die Zahl der Leistungsbezieher und die Ausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (bezogen jeweils auf die Dezemberwerte) haben sich von 2006 bis 2018 im prozentualen Vergleich wie folgt entwickelt: 2009 sind erstmals seit 2005 die Ausgaben für Regelleistungen und für die Kosten der Unterkunft stärker gestiegen als die Zahl der Leistungsbezieher, was sich in den Jahren 2010 und 2012 in abgeschwächter Form wiederholt hat. 2013 sank die Zahl der Leistungsbezieher, während die Ausgaben im Dezember gegenüber dem Vorjahresmonat stiegen. Dies resultierte zum einen aus der vorgenommenen Regelsatzerhöhung und zum anderen aus der Erhöhung der angemessenen Unterkunftskosten, die 2012 vorgenommen wurde und sich im Jahr 2013 auswirkte. Im Jahr 2014 fielen die Ausgaben wieder leicht, während die Anzahl der Leistungsbezieher in etwa gleich blieb. Im Dezember 2015 stiegen die Ausgaben gegenüber dem Vorjahresmonat um 33.000 €. Im Dezember 2016 stieg die Anzahl der Leistungsbezieher im Vergleich zu den Ausgaben überproportional an. Dies ist darauf zurückzuführen, dass für die im Leistungsbezug stehenden anerkannten Asylbewerber nur verzögert Gebühren für deren Unterkünfte anfallen und somit nicht sofort auf die Grundsicherungsleistungen des Jobcenters durchschlagen. Diese Gebührenerhebungen wurden vom Freistaat Bayern im Jahr 2017 vermehrt

nachgeholt, sodass in diesem Jahr die Ausgaben gegenüber der Anzahl der Leistungsempfänger überproportional stieg. Der Trend zur Steigerung sowohl der Leistungsbezieher als auch der Ausgaben seit dem Jahr 2016 verstärkte sich im Jahr 2017 nochmals erheblich. Im Jahr 2018 kehrte sich dieser Trend jedoch wieder um. Sowohl die Anzahl der Leistungsempfänger als auch die Ausgaben sanken gegenüber dem Vorjahr erheblich. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zum einen die Arbeitslosigkeit im Landkreis sank, zum anderen jedoch wiederum seit April 2018 keine Unterkunftsgebühren von den anerkannten Asylbewerbern von Seiten des Freistaats Bayern verlangt werden konnte. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte die geltenden Regelungen zur Gebührenerhebung für nichtig erklärt. Sowohl die Anzahl der Leistungsbezieher als auch die im Jobcenter Landkreis Starnberg anfallenden Ausgaben für SGB II-Leistungen fielen 2018 wieder unter das Niveau von 2005.



Mit dem Gesetz zur Ermittlung des Regelbedarfes und zur Änderung des SGB II und SGB XII wurde zum 01.01.2011 der Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche im SGB II-Leistungsbezug den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 28 SGB II). Die diesbezüglichen Leistungen haben im Jahr 2016 zu Ausgaben in Höhe von 115.996 €, im Jahr 2017 in Höhe von 148.282 € und im Jahr 2018 in Höhe von 207.695 € geführt. Der Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass sowohl das Jobcenter als auch der Fachbereich Sozialwesen verstärkt für die Inanspruchnahme der Leistungen bei Familien mit geringem Einkommen werben. Die Mehrkosten werden jedoch vom Bund vollständig über eine Erhöhung seiner Beteiligung an den Kosten für die Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 6 SGB II und über eine stufenweise Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ab 2014 in vollem Umfang) ausgeglichen.

2.4 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

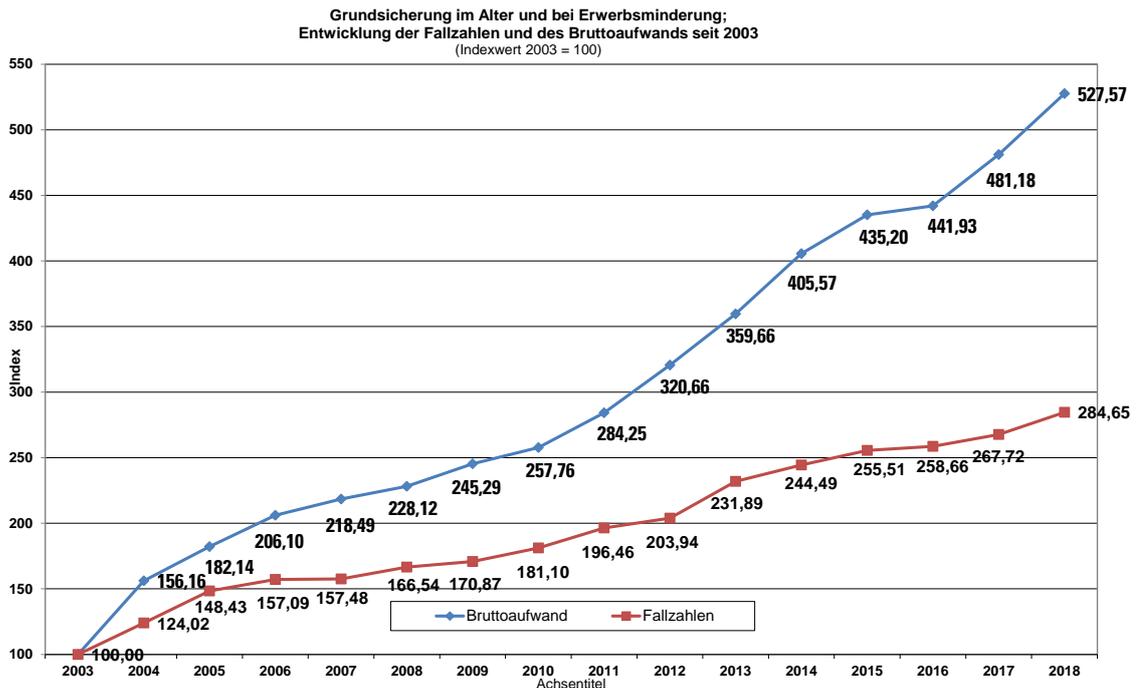
Am 01.01.2003 trat das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in Kraft. Mit diesem Sozialleistungsgesetz wurde für Personen über 65 Jahre sowie für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren eine Leistung geschaffen, welche den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Das Grundsicherungsgesetz sollte dazu beitragen, die sogenannte „verschämte Armut“ einzugrenzen. Hintergrund war der Befund, dass vor allem ältere Menschen bestehende Sozialhilfeansprüche oftmals nicht geltend machten, weil sie den Rückgriff auf ihre unterhaltsverpflichteten Kinder fürchteten. Deshalb bleiben bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Regelfall Unterhaltsansprüche gegenüber den Kindern und Eltern des Leistungsempfängers unberücksichtigt. Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch wurde neben dem Bundessozialhilfegesetz unter anderem auch das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit Wirkung zum 01.01.2005 als 4. Kapitel in das SGB XII Sozialhilfe eingeordnet.

2.4.1 Wesentliche Eckdaten

Am 31.12.2004 erhielten 315 Landkreisbürger Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Innerhalb von vierzehn Jahren erhöhte sich die Zahl der Leistungsbezieher um 129,5 % auf 723 Personen, davon waren 548 Personen 65 Jahre und älter. Insgesamt bezogen damit 1,76 % (Vorjahr: 1,64 %) der Landkreisbevölkerung in der Altersgruppe „65-Jahre und älter“ diese Sozialleistung. Frauen sind - insbesondere wegen ihrer Erwerbsbiographie - öfter als Männer auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen. 51,8 % der Bezieher von Grundsicherungsleistungen im Rentenalter sind Frauen, das sind 293 Landkreisbürgerinnen. Gegenüber den letzten Jahren hat sich dieser Anteil jedoch immer mehr dem Anteil der männlichen Leistungsbezieher angeglichen. 1,69 % der weiblichen Landkreisbevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter beziehen diese Sozialleistung (männliche Landkreisbevölkerung: 1,9 %). Die Zahl der männlichen Leistungsbezieher stieg im Jahr 2018 wesentlich stärker als die der weiblichen.

Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung musste der Landkreis 2004 1,521 Mio. € und 2018 bereits 5,138 Mio. € (+ 238 %) aufwenden. Die seit 2010 eingetretenen überdurchschnittlichen Steigerungen sind hauptsächlich auf die Steigerungen bei den Kosten der Unterkunft, aber auch auf die kontinuierliche Zunahme der Leistungsempfänger zurückzuführen.

Folgendes Schaubild gibt anhand der Indexwerte die Entwicklung der Bruttoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der entsprechenden Empfängerzahlen für den Zeitraum 2003 bis 2018 wieder.



2.5 Hilfe zum Lebensunterhalt: Ausgaben und Empfängerzahlen

Seit Inkrafttreten des SGB II und SGB XII zum 01.01.2005 steht Hilfe zum Lebensunterhalt nur denjenigen Bedürftigen zu, die weder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) noch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) erhalten, weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein können und nicht mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (z.B. Erwerbsunfähige auf Zeit, Personen im Vorruhestand). Derzeit beziehen 53 Personen diese Leistung (Stand: 31.12.2018) gegenüber 59 im Vorjahr. Die Kosten fielen im gleichen Zeitraum von 402.809 € auf 383.549 €.

2.6 Entwicklung des jährlichen Aufwands pro Leistungsempfänger

In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Hilfe zum Lebensunterhalt mussten 2005 pro Leistungsbezieher jährlich 4.817 € aufgewendet werden. Bis 2018 stiegen die jährlichen Pro-Kopf-Ausgaben um insgesamt 47,7 % auf 7.116 €.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende müssen für jeden Leistungsbezieher Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Dies verursacht nicht unerhebliche Mehrkosten, die in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht anfallen. Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben zudem nach Abzug ihres Einkommens zumeist einen geringeren ungedeckten Bedarf als die Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Aufwand pro Leistungsempfänger ist deshalb in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Regel höher als in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Aussage kehrte sich jedoch im Jahr 2016 um, da für Leistungsberechtigte, die als anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber in den Rechtskreis des SGB II gelangten, zunächst kaum Unterkunftskosten anfielen. Mittlerweile glichen sich die Aufwände in beiden Hilfearten in etwa wieder an (7.116,04 € gegenüber 7.010,62 €).

Jahr	jährlicher Bruttoaufwand pro Leistungsempfänger in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Zuwachs gegenüber dem Vorjahr	jährlicher Bruttoaufwand pro Leistungsempfänger in der Grundsicherung für Arbeitsuchende	Zuwachs gegenüber dem Vorjahr
2005	4.816,79 €		5.739,77 €	
2006	5.192,84 €	7,81%	6.479,67 €	12,89%
2007	5.271,17 €	1,51%	6.219,87 €	-4,01%
2008	5.253,34 €	-0,34%	6.252,31 €	0,52%
2009	5.571,44 €	6,06%	6.038,26 €	-3,42%
2010	5.454,90 €	-2,09%	6.874,31 €	13,85%
2011	5.581,32 €	2,32%	6.524,57 €	-5,09%
2012	5.973,55 €	7,03%	6.528,09 €	0,05%
2013	6.361,99 €	6,50%	6.771,57 €	3,73%
2014	6.340,66 €	-0,34%	6.663,18 €	-1,60%
2015	6.620,37 €	4,41%	6.749,45 €	1,29%
2016	6.642,10 €	0,33%	6.425,93 €	-4,79%
2017	6.886,96 €	3,69%	6.647,23 €	3,44%
2018	7.116,04 €	3,33%	7.010,62 €	5,47%

Während die Bruttoaufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber dem Jahr 2005 konstant blieben, erhöhten sich die Bruttoaufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jedoch seitdem um das 1,9-fache (siehe Tabelle unten).

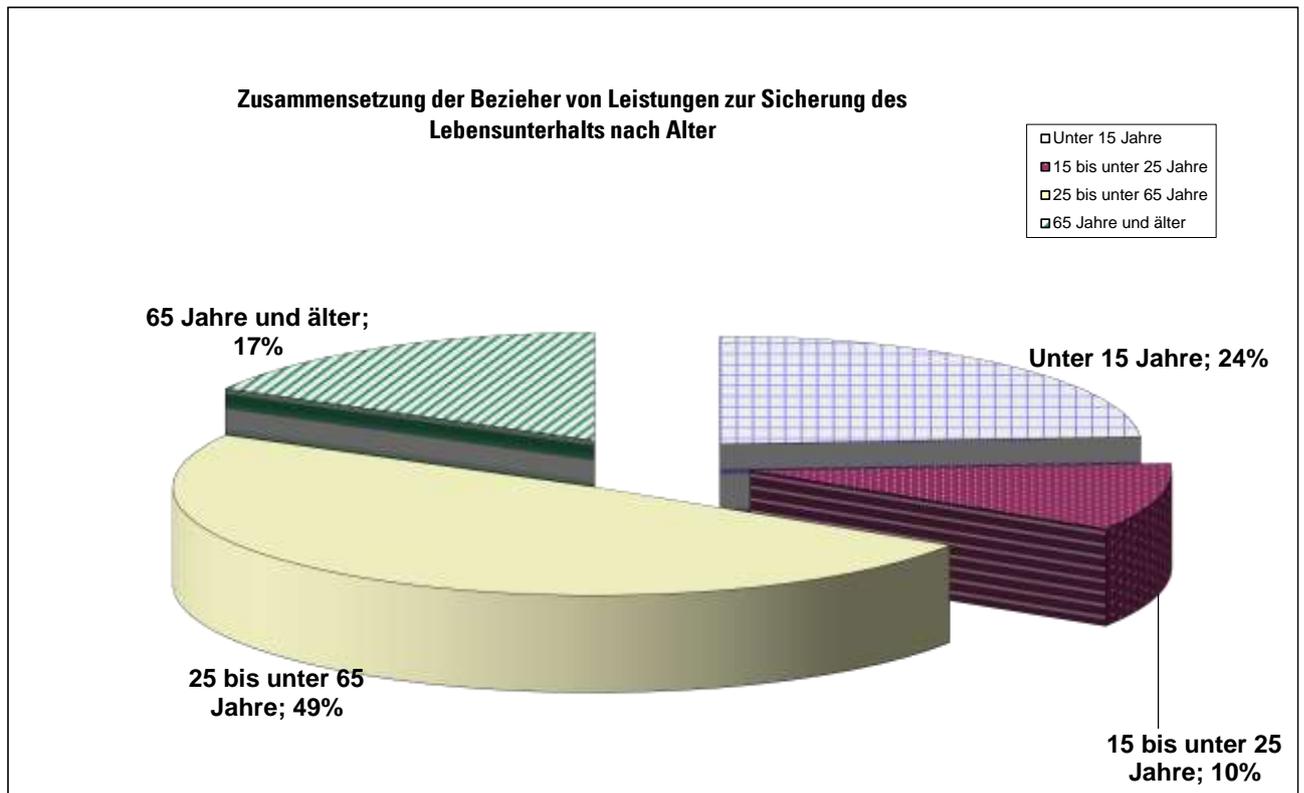
Entwicklung des jährlichen Bruttoaufwands pro Leistungsempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Jahr	Bezieher von Grundsicherung im Alter (2005: 377 Bezieher = 100)	Bruttoaufwendungen für die Grundsicherung im Alter (2005: 1.774.021 EUR = 100)	Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende (2005: 2.676 Bezieher = 100)	Bruttoaufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende - incl. Regelleistungen (2005: 15.359.625 EUR = 100)
2005	100,00	100,00	100,00	100,00
2006	105,84	113,16	102,20	115,38
2007	106,10	119,96	92,86	100,63
2008	112,20	125,25	86,66	94,40
2009	115,12	134,67	91,74	96,51
2010	122,02	141,52	86,43	103,52
2011	132,36	156,06	82,92	94,26
2012	137,40	176,05	86,02	97,84
2013	156,23	197,47	84,42	99,59
2014	164,72	222,67	84,49	98,08
2015	172,15	238,94	84,34	99,18
2016	174,27	242,64	92,30	103,34
2017	180,37	264,18	101,72	117,80
2018	191,78	289,65	94,06	114,88

2.7 Struktur der Leistungsempfänger

2.7.1 Zusammensetzung der Leistungsempfänger nach Geschlecht und Alter

Über die Zusammensetzung der Leistungsbezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Alter und Geschlecht in den Jahren 2005 bis 2018 geben nachfolgende Tabellen und Schaubilder Auskunft.



Bei den Beziehern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts überwiegt im Landkreis Starnberg der Anteil der Frauen nur noch geringfügig mit ca. 51,3 % (Frauen: 1.775 Hilfeempfängerinnen / Männer: 1.686 Hilfeempfänger), hat jedoch gegenüber dem Vorjahr um 0,4 % zugenommen.

Zusammensetzung der Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Alter und Geschlecht

Jahr	Bis unter 15 Jahre	15 Jahre bis unter 25 Jahre	25 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	Gesamt
2005	368 weiblich	176 weiblich	916 weiblich	164 weiblich	1.624 weiblich
	361 männlich	155 männlich	850 männlich	97 männlich	1.463 männlich
2016	332 weiblich	145 weiblich	854 weiblich	286 weiblich	1.617 weiblich
	327 männlich	189 männlich	825 männlich	220 männlich	1.561 männlich
2017	410 weiblich	186 weiblich	889 weiblich	290 weiblich	1.775 weiblich
	405 männlich	213 männlich	838 männlich	230 männlich	1.686 männlich
2018	398 weiblich	179 weiblich	860 weiblich	293 weiblich	1.730 weiblich
	390 männlich	155 männlich	751 männlich	267 männlich	1.563 männlich

2.7.2 Armutsdichte nach Geschlecht, Alter und Nationalität

Um strukturelle Veränderungen erkennen und das Armutsrisiko der verschiedenen Bevölkerungsgruppen besser aufzeigen zu können, wurde als Indikator die Empfängerichte verwendet (Zahl der Leistungsbezieher pro 10.000 Einwohner des gleichen Geschlechts bzw. Alters oder der Nationalität). Die absoluten Empfängerzahlen sind hierfür nicht geeignet.

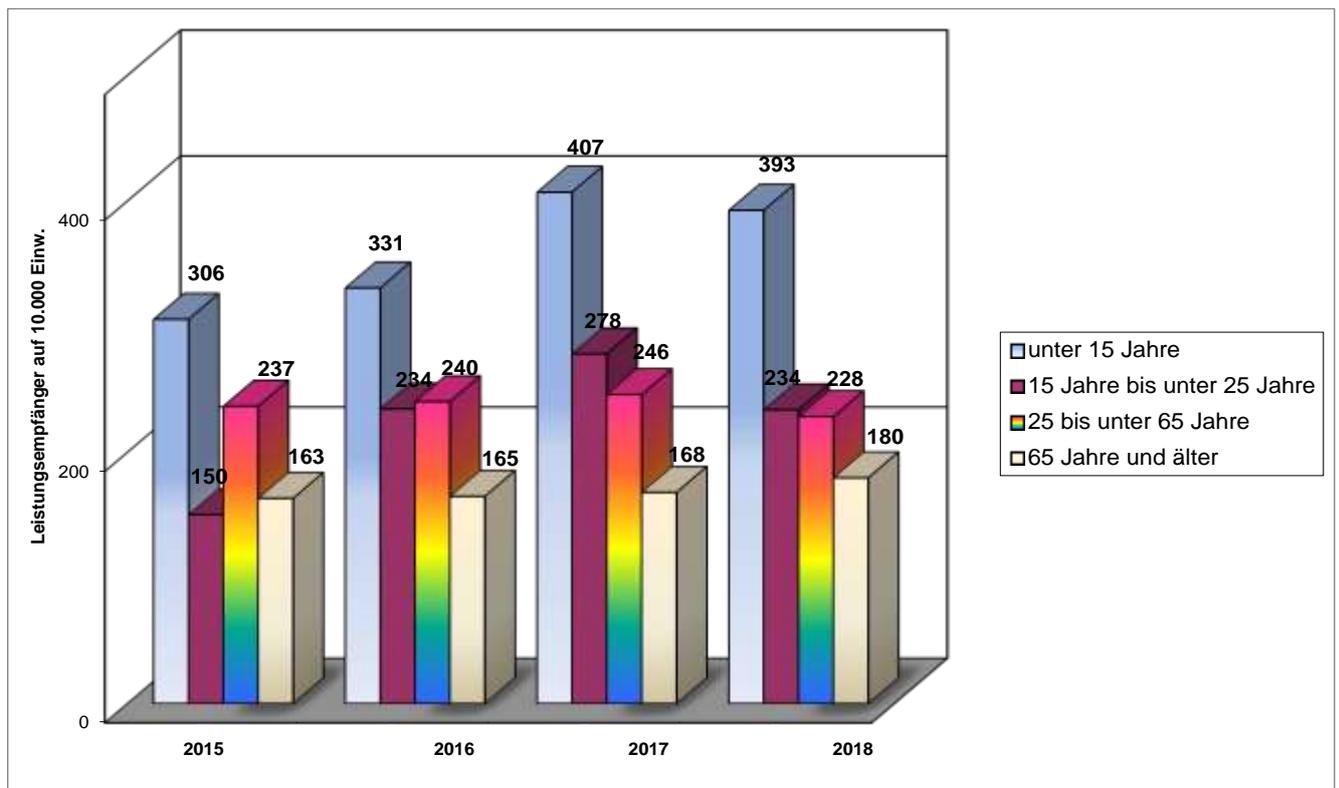
Armutsdichte nach Geschlecht

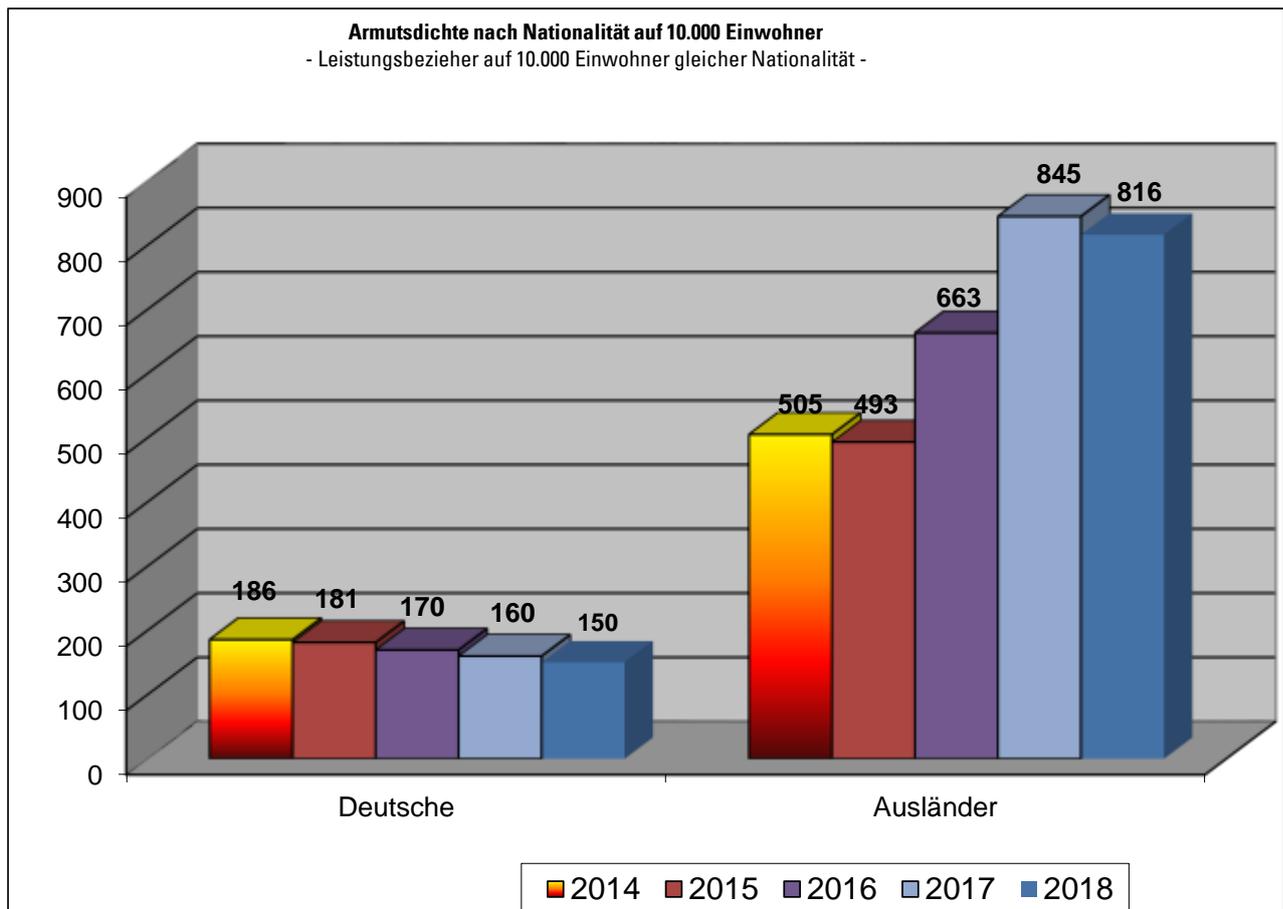
- Leistungsbezieher (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II) auf 10.000 Einwohner des entsprechenden Geschlechts -

Jahr	Gesamt	Frauen	Männer
2007	226	230	221
2016	236	233	239
2017	255	254	257
2018	242	247	237

Armutsdichte nach Alter

- Leistungsbezieher (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II) auf 10.000 Einwohner der entsprechenden Altersgruppe -





Fazit:

- Während in den Jahren 2016 und 2017 Männer häufiger von Armut betroffen waren als Frauen, hat sich im Jahr 2018 der Trend wieder eingestellt, dass Frauen ein höheres Armutsrisiko als Männer tragen.
- Kinder haben nach wie vor das größte Armutsrisiko. Deren Armutsdichte ist gegenüber dem Vorjahr jedoch leicht zurückgegangen.
- Das Armutsrisiko hat in der Altersgruppe zwischen 15 und 25 Jahren gegenüber dem Vorjahr stärker abgenommen. Grund dafür ist die vermehrte Vermittlung anerkannter Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Arbeit.
- Das Risiko, im Alter arm zu werden, steigt seit Jahren kontinuierlich an, erreicht den Mittelwert aller Altersgruppen jedoch weiterhin bei weitem nicht (Empfängerdichte 2018 in der Altersgruppe "65 Jahre und älter": 180 pro 10.000, Mittelwert aller: 259 pro 10.000).
- Ausländer tragen ein deutlich höheres Armutsrisiko als ihre deutschen Mitbürgerinnen und Mitbürger. Die Armutsdichte ist im Jahr 2018 gegenüber 2017 wie bei den deutschen Mitbürgerinnen und Mitbürger wieder gesunken. Der Zugang von Asylbewerbern in das Leistungssystem der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach der Anerkennung als Asylberechtigte oder Flüchtlinge hat sich im Jahr 2018 verlangsamt. Demgegenüber gelang es vermehrt, auch anerkannten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Flüchtlingen Arbeit zu vermitteln.

2.8 Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Aufgrund des großen Zustroms von Asylbewerbern und Flüchtlingen nach Deutschland haben wir erstmals im Sozialbericht 2016 auch Informationen über die Zahl der Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Höhe der entsprechenden Leistungen im Jahr 2015 gegeben.

Die Zuwanderung von Asylbewerbern und Flüchtlingen nach Deutschland, die seit dem Jahr 2011 wieder zunahm, erreichte im Lauf des Jahres 2015 und hier vornehmlich ab April 2015 seit langem nicht mehr gekannte Ausmaße. Dadurch, dass der Freistaat Bayern die geflüchteten Menschen wegen der großen Anzahl nicht mehr in den staatlichen Aufnahmeeinrichtungen unterbringen konnte, wies er den Landkreisen Aufnahmekontingente zu. Diese Zuweisungen erreichten im Landkreis Starnberg in den Monaten ab Oktober 2015 eine wöchentliche Größe von bis zu 54 Personen. Dies hielt noch bis in das Jahr 2016 an. Erst im April 2016 endeten diese Zuweisungen, da aufgrund der Schließung der sogenannten Balkanroute durch Ungarn der Flüchtlingsstrom abrupt abbrach. Seitdem erfolgten nur noch vereinzelt Zuweisungen von Flüchtlingen und Asylbewerbern an den Landkreis Starnberg. Am Anfang des Jahres 2018 befanden sich 1.160 Asylbewerberinnen/Asylbewerber und Flüchtlinge im Landkreis Starnberg. Bis Jahresende sank die Zahl wegen der vermehrten Entscheidungen im Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erheblich auf 922 Personen. Diese kamen (in absteigender Folge) hauptsächlich aus Afghanistan, Nigeria, Pakistan, Irak, Eritrea, Somalia und Syrien.

Insgesamt 859 Personen bezogen am 31.12.2018 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Aufwendungen des Landkreises für die Unterbringung und Verpflegung der Asylbewerber und Flüchtlinge, die in der Regel vom Freistaat Bayern erstattet werden, betragen im Jahr 2018 insgesamt 6.750.528 € (Vorjahr 8.152.483 €). Im Einzelnen betragen die Aufwendungen für die Kosten der Unterbringung 2.389.453 € (Vorjahr 3.093.342 €), für die Kosten des Lebensunterhalts 2.792.053 € (Vorjahr 3.247.551 €) und für die Kosten der Gesundheitsfürsorge und sonstige Kosten 1.569.022 € (Vorjahr 1.811.590 €).

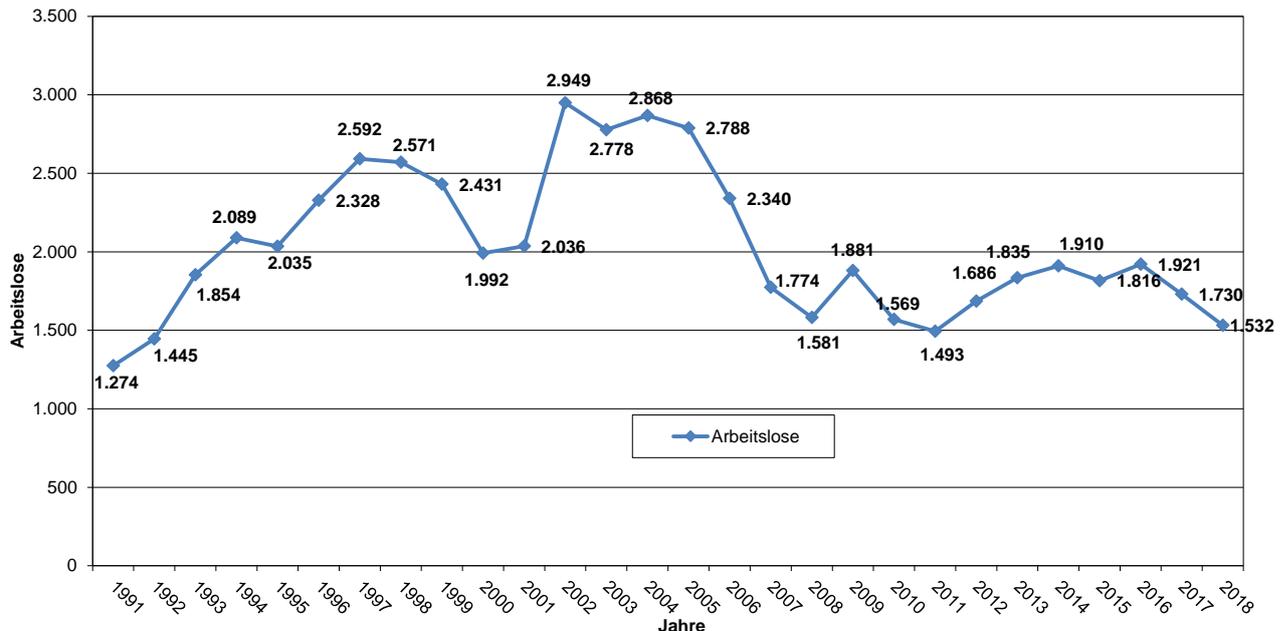
3. Arbeitslosigkeit

Häufigste Ursache für Armut ist nach wie vor die Arbeitslosigkeit. Der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit kommt deshalb weiterhin hohe Priorität zu.

3.1 Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Landkreis Starnberg (SGB II und SGB III)

Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Landkreis Starnberg

(Stichtag 31.12.)



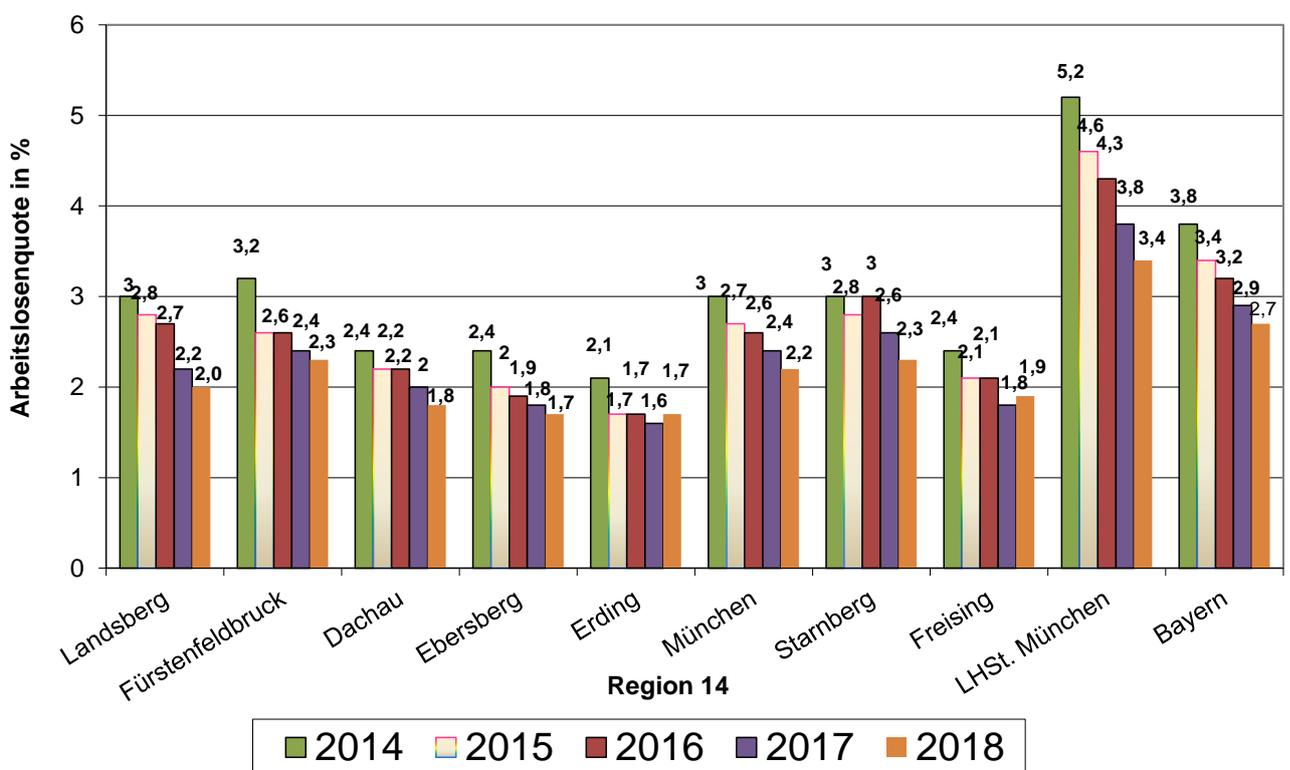
Betrachtet man den Verlauf der Arbeitslosenzahlen seit Beginn der 1990er Jahre im Landkreis Starnberg, so lassen sich folgende Entwicklungen beobachten:

- Von 1990 bis 1997 nahm die Zahl der Arbeitslosen kontinuierlich zu, und zwar von 991 auf 2.592, das entspricht einem Anstieg um 162 %.
- Von 1998 bis 2000 sank die Zahl der Arbeitslosen, und zwar um 23 % auf 1.992.
- Von 2001 bis 2002 ist die Arbeitslosigkeit sprunghaft um 48 % angewachsen und erreichte den bisher höchsten Wert (2.949 Arbeitslose).
- Von 2003 bis 2008 erholte sich der Arbeitsmarkt.
- 2009 verschlechterte sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt abrupt. Die Zahl der Arbeitslosen erhöhte sich binnen eines Jahres um 19 % auf 1.881.
- 2010 bis 2011 entspannte sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosigkeit sank auf den niedrigsten Wert seit 1992.
- 2012 stieg die Arbeitslosigkeit im Landkreis Starnberg um 13 % auf 1.686 Personen an, 2013 um 9 % auf 1.835 Personen und 2014 um weitere 4 % auf 1.910 Personen.

- Nach einem Rückgang der Arbeitslosenzahlen auf 1.816 Personen (- 5 %) im Jahr 2015 setzte sich im Jahr 2016 der Aufwärtstrend der letzten Jahre fort. Die Arbeitslosigkeit stieg wiederum gegenüber dem Vorjahr um 5,8 % auf 1.921 Personen. Aufgrund der guten Konjunktur fiel dann im Jahr 2017 die Zahl der Arbeitslosen im Landkreis Starnberg auf 1.730 (- 9,9 %).
- Im Jahr 2018 fiel die Zahl der Arbeitslosen mit 1.532 Personen auf den viertniedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung (- 11,5 %).

3.2 Arbeitslosenquote im kommunalen Vergleich

Arbeitslosenquoten in der Region 14



Seit dem Jahr 2014 mit einer relativ hohen Arbeitslosenquote von 3,0 % verringerte sich die Arbeitslosenquote im Jahr 2015 auf 2,8 %, stieg jedoch im Jahr 2016 wieder auf 3,0 %. Aufgrund der guten Konjunktur fiel die Arbeitslosenquote im Jahr 2017 im Landkreis Starnberg auf 2,6 % und im Jahr 2018 auf 2,3 %, den seit langem niedrigsten Stand. Dennoch bedeutet dies in der Region 14 nach wie vor die höchste Arbeitslosenquote zusammen mit dem Landkreis Fürstenfeldbruck nach der Landeshauptstadt München.

3.3 Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Hilfe zur Arbeit durch das SGB II

Mit der Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe zum 01.01.2005 sollten Drehtüreffekte und Verschiebebahnhöfe vermieden und insbesondere Hilfe aus einer Hand gewährleistet werden. Oberstes Ziel des SGB II ist die Unterstützung von arbeitsuchenden Hilfebedürftigen bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt, um sie und ihre Familienangehörigen so schnell wie möglich unabhängig von öffentlicher Unterstützung zu machen. Dieses Ziel steht unter dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ und leitete einen Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik ein.

Die Finanzierung des Arbeitslosengeldes II durch Bund und Kommunen hat zu einer zweigeteilten Trägerschaft geführt. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind

- für die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

die Bundesagentur für Arbeit

- für die Kosten der Unterkunft, die einmaligen Leistungen, die flankierenden Maßnahmen nach § 16a SGB II sowie für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II

die kreisfreien Städte und Landkreise.

Um trotz der geteilten Trägerschaft einen einheitlichen Vollzug und Hilfe aus einer Hand zu gewährleisten, haben die Träger ihre Leistungen in gemeinsamen Einrichtungen, die die Bezeichnung „Jobcenter“ führen, zu erbringen. Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung, wie sie bis 31.12.2010 noch zulässig war, ist seit 01.01.2011 nicht mehr möglich.

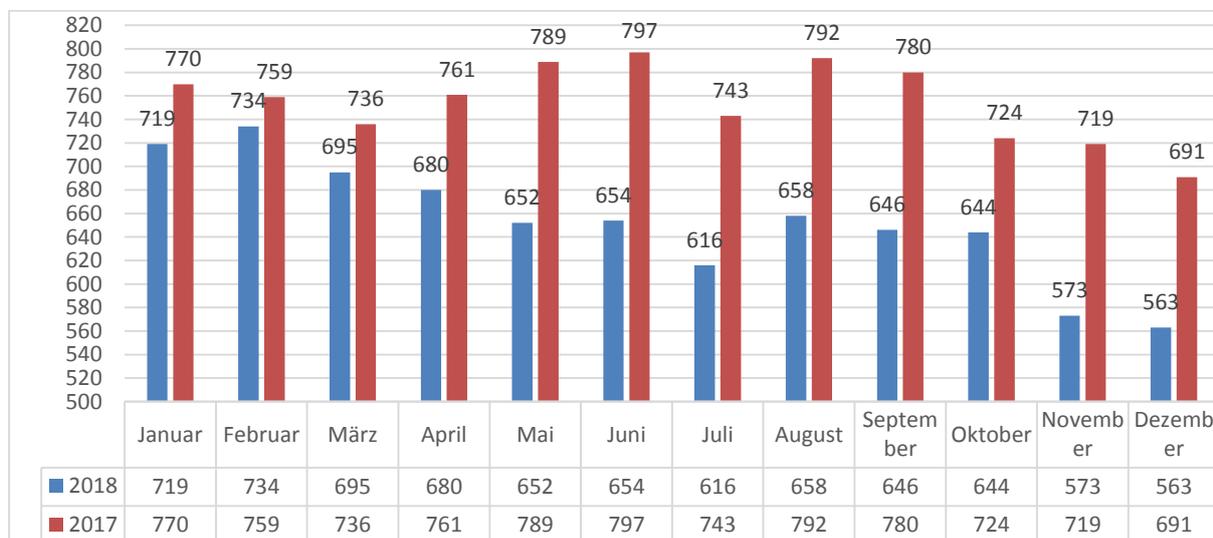
Die bisherige gute, partnerschaftliche und konstruktive Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Weilheim hat sich auch 2018 fortgesetzt und verfestigt. Dies hatte dann auch in vielfältiger Weise positive Auswirkungen auf die Arbeitsergebnisse des Jobcenters.

3.4 Jobcenter Landkreis Starnberg

3.4.1 Entwicklung arbeitsloser Kunden in den Jahren 2017 – 2018

Das Geschäftsjahr 2018 war im Jobcenter Landkreis Starnberg dadurch geprägt, dass gegenüber dem Vorjahr erkennbar weniger Arbeitsuchende mit einem Fluchthintergrund zu betreuen waren. Asylbewerber, die im Rahmen ihres Asylverfahrens anerkannt werden, bekommen ab der Anerkennung keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr, sondern erhalten stattdessen Leistungen nach dem SGB II, sofern sie die dafür notwendigen Leistungsvoraussetzungen erfüllen.

Entwicklung Arbeitsloser 2017 – 2018



Waren Anfang 2018 noch 719 Arbeitslose im Jobcenter registriert, so betrug die Arbeitslosenzahl im Dezember 2018 insgesamt nur noch 563. Aufgrund der guten Konjunktur konnten viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber, aber auch Arbeitslose ohne Fluchthintergrund in Arbeit vermittelt werden.

3.4.2 Entwicklung arbeitsloser Kunden unter 25 Jahren

Im Laufe des Jahres 2018 konnte die Zahl der arbeitslosen Kunden unter 25 Jahren um 18 Personen reduziert werden.

	2017	2018
Januar	54	72
Dezember	68	54

3.4.3. Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und der erwerbsfähigen Leistungsbezieher im Rechtskreis des SGB II

Die gleiche Entwicklung zeigt sich auch bei der Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften:

	2017	2018
Januar	1.466	1.510
Dezember	1.503	1.347

Im Dezember 2018 standen 156 Bedarfsgemeinschaften weniger im Leistungsbezug als im Vorjahresmonat.

Gleiches gilt für die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsbezieher (= alle Kunden über 15 Jahren).

Hier konnte das Jobcenter die Gesamtzahl von 1.934 (Januar 2018) um 100 Personen auf 1.834 (Dezember 2018) reduzieren.

3.4.4 Dichte der SGB II-Leistungsempfänger im kommunalen Vergleich

Wie bei der Bezugsdichte und der Höhe der Pro-Kopf-Aufwendungen die Werte des Landkreises Starnberg im Ranking der Region 14 einzuordnen sind, wird nachfolgend noch näher untersucht.

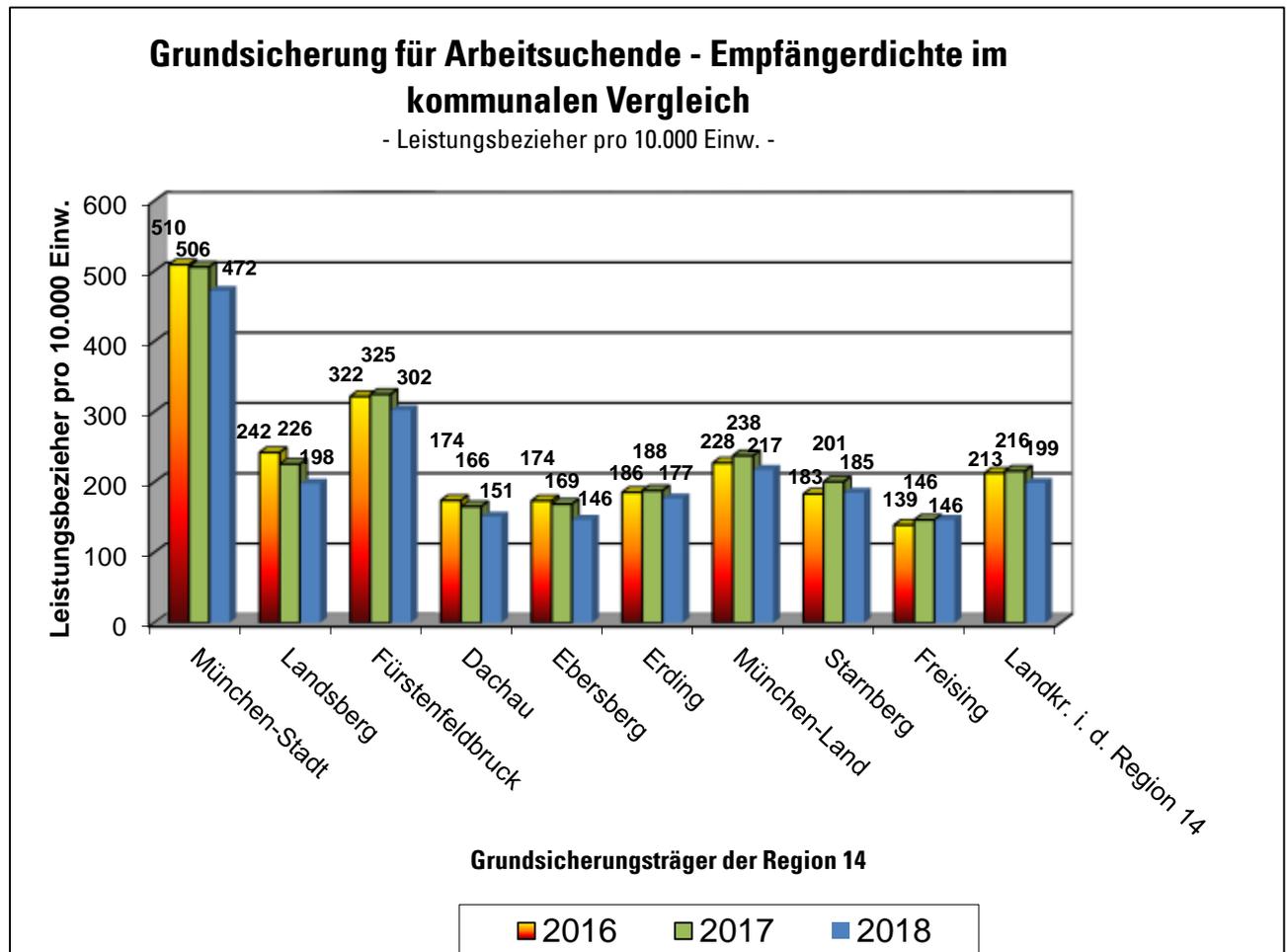
Im Dezember 2018 erhielten 2.517 Landkreisbürger Leistungen des Jobcenters Landkreis Starnberg, davon entweder Arbeitslosengeld II (1.741 Leistungsbezieher) oder Sozialgeld (776 Leistungsbezieher). Das waren 185 Leistungsempfänger je 10.000 Einwohner.

Betrachtet man bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Bezugsdichte in der Region 14, so lässt sich Folgendes feststellen:

Die auf Arbeitslosengeld II und auf Sozialgeld angewiesenen Menschen konzentrieren sich in der Landeshauptstadt München. 2018 waren in der Landeshauptstadt 472 von 10.000 Einwohnern hilfebedürftig gegenüber 199 in den umliegenden Landkreisen der Region.

Die Leistungsempfängerdichte im Landkreis Starnberg lag 2018 mit 185 Leistungsbeziehern pro 10.000 Einwohner um 7 % unter dem Durchschnitt der Landkreise in der Region 14. Der in den Jahren 2016 und 2017 festzustellende Trend zu steigender Leistungsempfängerdichte kehrte sich im Jahr 2018 wieder um. Wie im

Landkreis Starnberg fiel die Leistungsempfängerdichte in nahezu allen Landkreisen der Region 14 (mit Ausnahme des Landkreises Freising) sowie in der Landeshauptstadt München.

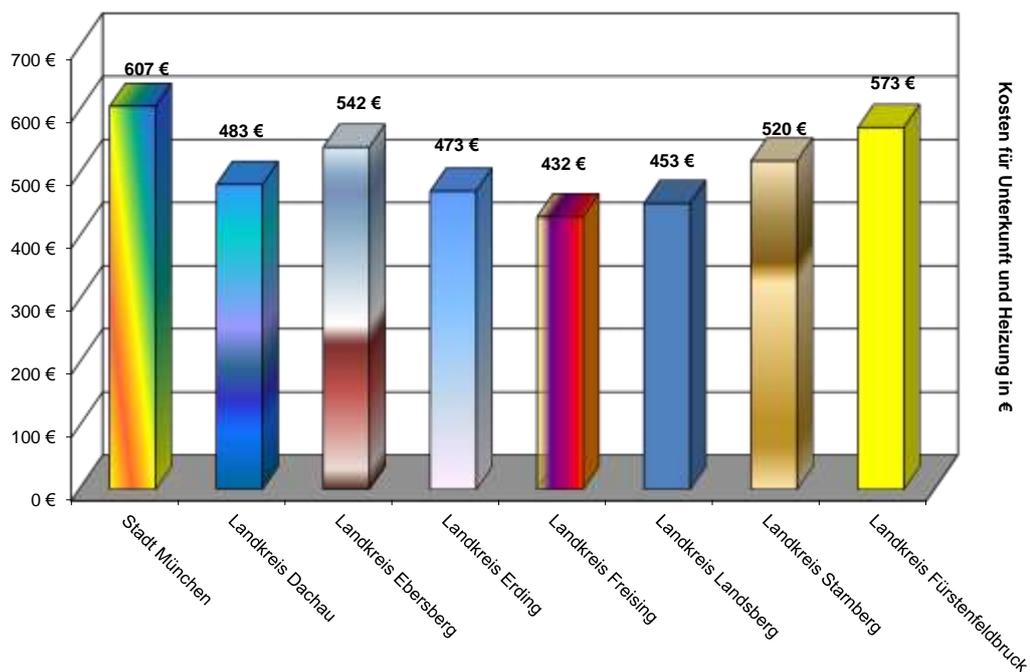


3.4.5 Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im kommunalen Vergleich

Bei den Kosten der Unterkunft, die überwiegend vom kommunalen Träger zu finanzieren sind, betragen im Jahr 2018 die Aufwendungen 7.991.740 €, das sind gegenüber dem Vorjahr um 354.015 € bzw. 4,25 % niedrigere Ausgaben.

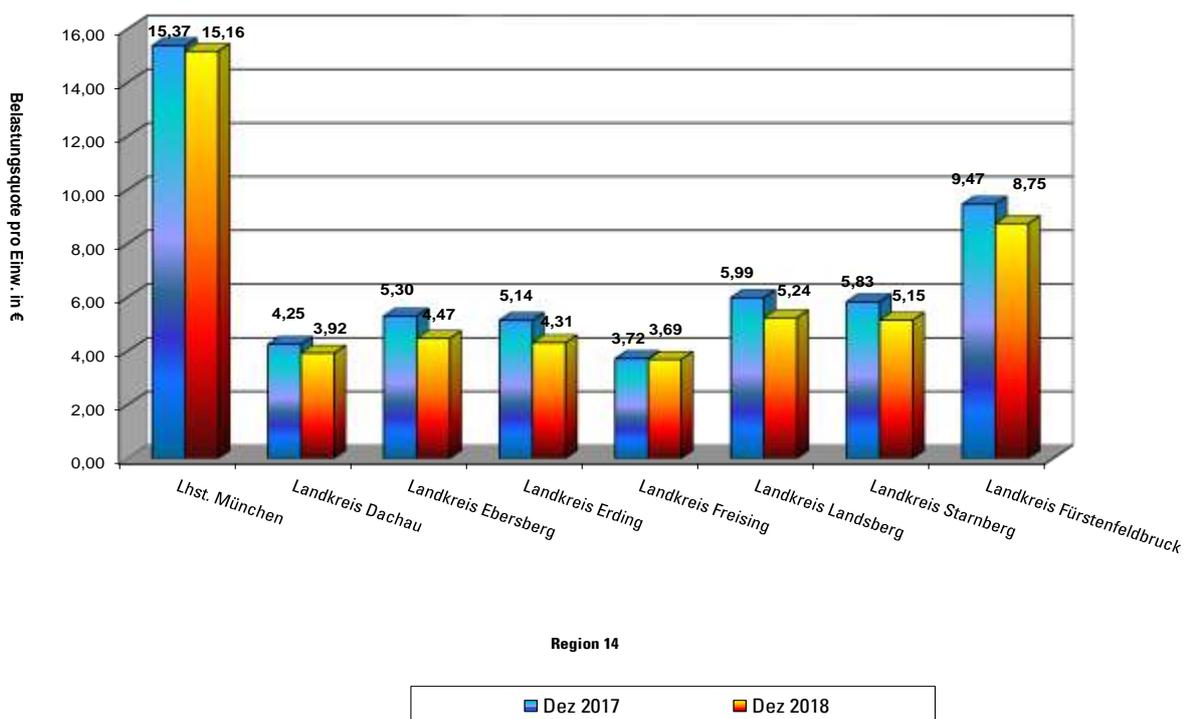
Das hohe Mietzinsniveau im Landkreis Starnberg spiegelt sich in den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft wider, für die der Landkreis Kostenträger ist. Unter den Landkreisen der Region 14 haben nur der Landkreis Fürstenfeldbruck und mittlerweile der Landkreis Ebersberg pro Bedarfsgemeinschaft höhere Unterkunftskosten zu tragen. Gegenüber dem Vorjahr fielen im Landkreis Starnberg die Kosten für Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft gegenüber dem Vorjahr jedoch wieder (2017: 526 €; 2018: 520 €).

Leistungen für Unterkunft und Heizung je Bedarfsgemeinschaft in 2018



Die hohen Mieten im Landkreis Starnberg sind letztlich dafür verantwortlich, dass der Landkreis Starnberg im kommunalen Vergleich trotz der relativ geringen Empfängerichte überdurchschnittlich hohe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aufzubringen hat. In der Region 14 haben nur der Landkreis Fürstenfeldbruck und mittlerweile der Landkreis Landsberg/Lech höhere Aufwendungen pro Einwohner zu schultern als der Landkreis Starnberg. Insgesamt fiel die Belastung pro Einwohner in allen Landkreisen jedoch wieder.

Leistungen für Unterkunft und Heizung; monatl. Belastungsquote pro Einwohner



3.4.6 Entwicklung der Ausgaben für Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU)

In all den vorangegangenen Haushaltsjahren konnte das Jobcenter Landkreis Starnberg die von der Agentur für Arbeit vorgegebenen Planzahlen regelmäßig unterschreiten. Im Jahr 2017 betrug die Leistungen zum Lebensunterhalt (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge), die von der Bundesagentur für Arbeit zu finanzieren sind, 9.654.000 €, das waren 94.000 € bzw. 0,65 % weniger als im Vorjahr.

3.4.7 Entwicklung im Bereich des Eingliederungshaushaltes

Um Integrationen in Erwerbstätigkeit zu erleichtern und zu fördern, können die Jobcenter vielfältige Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen bewilligen. Für die Finanzierung dieser Maßnahmen stehen den Jobcentern eigens zugewiesene Budgets zur Verfügung. In welchem Umfang dem Jobcenter Mittel zugewiesen und diese auch ausgeschöpft wurden, kann aus der nachfolgenden Tabelle ersehen werden.

Eingliederungsbudgets in den Jahren 2013 bis 2018 / EGL-Investitionsquote 2018

Jahr	Haushaltsansatz	Ausgaben	Prozentuale Ausschöpfung
2013	575.447 €	538.123 €	95,50 %
2014	644.291 €	448.573 €	69,60 %
2015	637.323 €	637.124 €	100,00 %
2016	819.499 €	819.499 €	100,00 %
2017	893.653 €	893.625 €	100,00 %
2018	800.687 €	744.955 €	93 %

Bei der Verwendung der Mittel aus dem Eingliederungshaushalt wird weiterhin ein möglichst sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit Steuermitteln beachtet. Die für das Jahr 2018 zugewiesenen Mittel für Eingliederungsleistungen konnten vom Jobcenter zu 93 % ausgeschöpft und genutzt werden.

3.4.8 Integrationen in Arbeit

Integrationsquote gesamt:

Soll: 31,4 %
Ist: 33,4 % (Rang 12 von 15)

Erfreulich war, dass die Nachhaltigkeit der Integrationen (= länger als 6 Monate in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung) weiterhin überdurchschnittlich gut war. Dieser seit Jahren überdurchschnittliche Wert wird zurückgehen, da erfahrungsgemäß anerkannte Asylbewerber zwar einerseits überraschend gut zu integrieren sind, aber öfter auch wieder rasch den Arbeitsplatz verlieren.

Für das Jahr 2018 identifizierte das Jobcenter drei Handlungsbereiche, bei denen aus Sicht der Geschäftsführung des Jobcenters weiterhin noch Verbesserungsbedarf gesehen wurde:

- Erhöhung der Kundenkontaktdichte
- Intensiveres Absolventenmanagement nach Abschluss einer Fördermaßnahme sowie

- Signifikante Erhöhung der sog. Eingliederungsquote nach Abschluss einer Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Entsprechende interne Steuerungsmaßnahmen wurden bereits ab Anfang 2017 eingeführt; Verbesserungen konnten dadurch nachhaltig erreicht werden.

Anzumerken ist auch, dass sich mit vielen vorgegebenen „Standardmaßnahmen“ im Bereich der Qualifizierung und Förderung von Arbeitsuchenden keine zufriedenstellenden Fortschritte im Hinblick auf eine Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit erzielen lassen. Bei einer Arbeitslosigkeit von knapp 2,6 % (somit Vollbeschäftigung) sind die noch zu betreuenden Kunden des Jobcenters Landkreis Starnberg durch multiple Vermittlungshemmnisse gekennzeichnet. Um diese sehr komplexen Vermittlungshemmnisse abzubauen zu können, bedarf es stärker als bisher individueller Fördermaßnahmen.

4. Betreuungsstelle

Die seit 1992 bestehende Betreuungsstelle wurde in den letzten Jahren immer häufiger Ansprechpartner des Betreuungsgerichts, von Behörden, Ärzten, Krankenhäusern, Angehörigen, Nachbarn und Institutionen, die mit hilfsbedürftigen Menschen Kontakt haben.

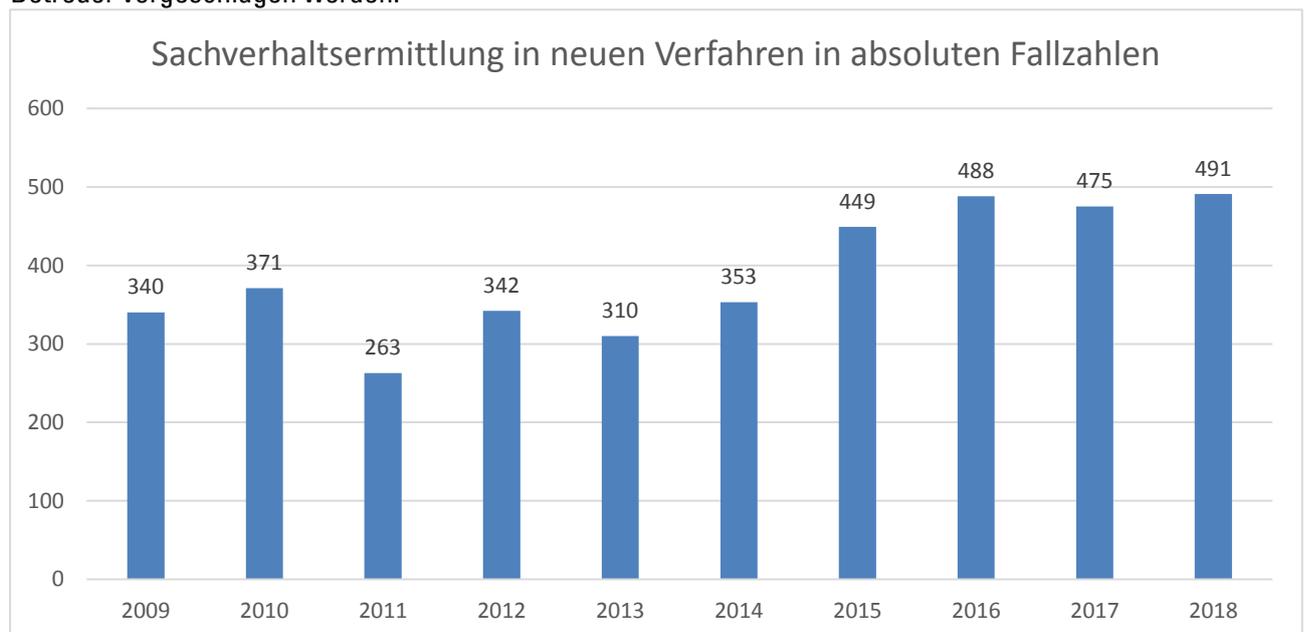
4.1 Sachverhaltsermittlung

Die Betreuungsstelle hat u.a. die gesetzliche Aufgabe, das Betreuungsgericht bei der Feststellung des Sachverhaltes im Rahmen des Betreuungsrechts zu unterstützen.

Es sind hierbei zwei Formen der sog. Sachverhaltsaufklärung als gesetzliche Aufgabe der Betreuungsstelle zu unterscheiden:

4.1.1 Sachverhaltsermittlung bei neu einzurichtenden Betreuungen

Dieser Bereich gehört zu den zeitintensivsten Tätigkeiten, da in möglichst kurzer Zeit alle relevanten Fakten über einen hilfsbedürftigen Menschen (gesundheitliche Situation, Wohnsituation, finanzielle Situation, Kontakt zu Angehörigen etc.), der eventuell eine Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) benötigt, zu erheben sind. Anschließend muss ein Sozialbericht für das Betreuungsgericht erstellt und ein geeigneter Betreuer vorgeschlagen werden.

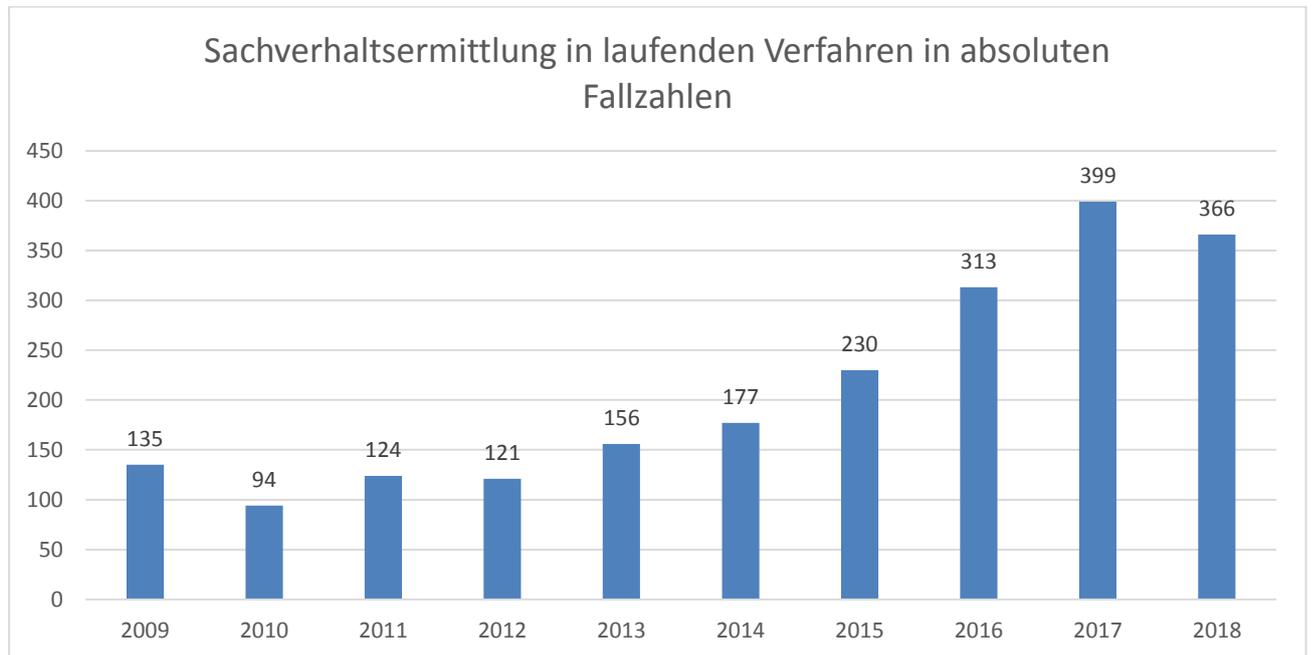


Der Bedarf an Sachverhaltsermittlungen bei der Errichtung einer neuen Betreuung ist im Jahr 2018 mit 491 Fällen im Vergleich zum Vorjahr (475 Fälle) wieder angestiegen.

4.1.2 Sachverhaltsermittlung "laufende Betreuungen"

In diesem Bereich gilt es bei bestehenden Betreuungen spezielle Fragen zu klären. Das Spektrum reicht von Verlängerung einer Betreuung, über Erweiterung oder Aufhebung spezieller Aufgabenkreise bis hin zu Stellungnahmen bei Beschwerden über einzelne Betreuer, die eventuell zu einer Betreuerentlassung führen können.

Hier zeigt die Anzahl an Sachverhaltsermittlungen im Vergleich zum Vorjahr 2017 einen leichten Rückgang der Fallzahlen um 33 Fälle. Im Jahr 2017 wurde in 399 Fällen und im Jahr 2018 in 366 Fällen ermittelt.



4.2 Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer und ehrenamtlicher Fremd-Betreuer

Nach § 6 Absatz 1 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) zählt die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen zu den eigenständigen Aufgaben der Betreuungsstellen. Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements umfasst sowohl die Gewinnung neuer ehrenamtlicher Betreuer als auch die Bestandspflege des vorhandenen ehrenamtlichen Betreuerkreises.

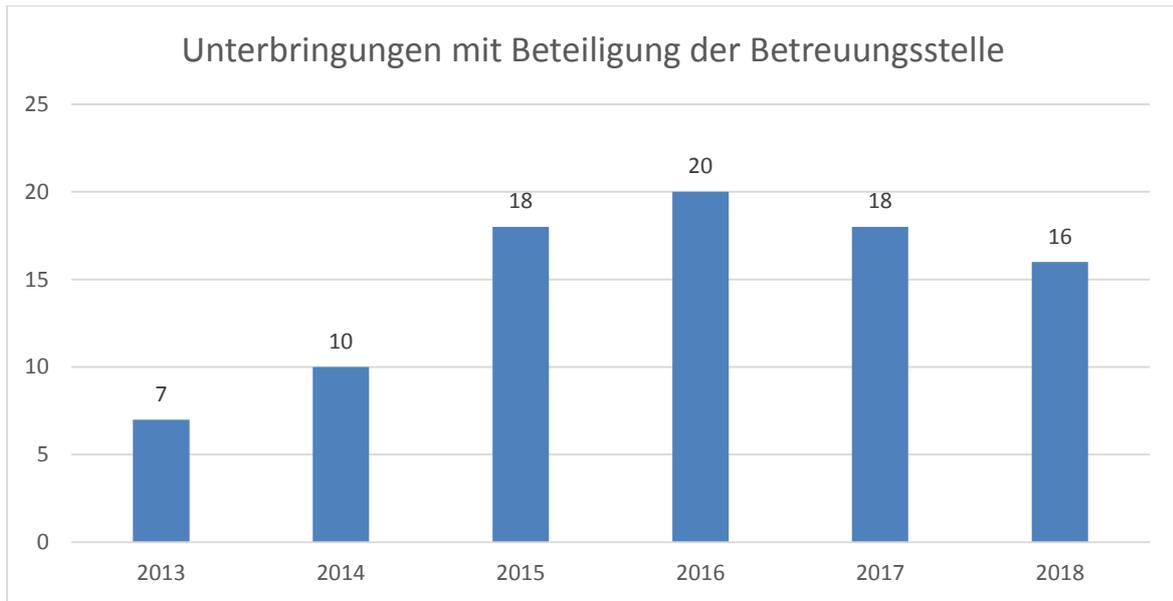
Um die ehrenamtlichen Betreuer bei den bisweilen nicht einfachen Aufgaben zu unterstützen, organisiert die Betreuungsstelle in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen deshalb regelmäßige Fortbildungen zu betreuungsrechtlich relevanten Themen. Im Jahr 2018 konnte jedoch aufgrund eines personellen Engpasses keine Einführungsveranstaltung zu den Grundzügen des Betreuungsrechts stattfinden.

Darüber hinaus bietet die Betreuungsstelle für ehrenamtliche Fremd-Betreuer, die außerhalb ihres Familien- und Bekanntenkreises tätig sein wollen, seit 2009 eine intensivere Begleitung und Unterstützung an. Es wurde im Jahr 2018 damit begonnen, die Konzeption hierzu zu überarbeiten. Im Jahr 2018 waren acht ehrenamtliche Fremd-Betreuer tätig. Der Pool an ehrenamtlichen Fremd-Betreuern umfasste 20 Personen.

4.3 Zuführung zur Unterbringung

Mit Inkrafttreten des Betreuungsrechts wurden der Betreuungsbehörde auch die Aufgaben der Zuführung zur Unterbringung übertragen. Für den Vollzug einer zivilrechtlichen Unterbringung eines Betreuten, die vom Betreuungsgericht gem. § 1906 Absatz 2 BGB genehmigt wurde, ist zunächst allein der Betreuer verantwortlich.

Die Betreuungsstelle hat den Betreuer oder den Bevollmächtigten auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 326 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu unterstützen. Im Jahr 2018 hat die Betreuungsstelle in 16 Fällen (2017: 18) die gesetzlichen Betreuer bei der zivilrechtlichen Unterbringung von Betreuten begleitet.

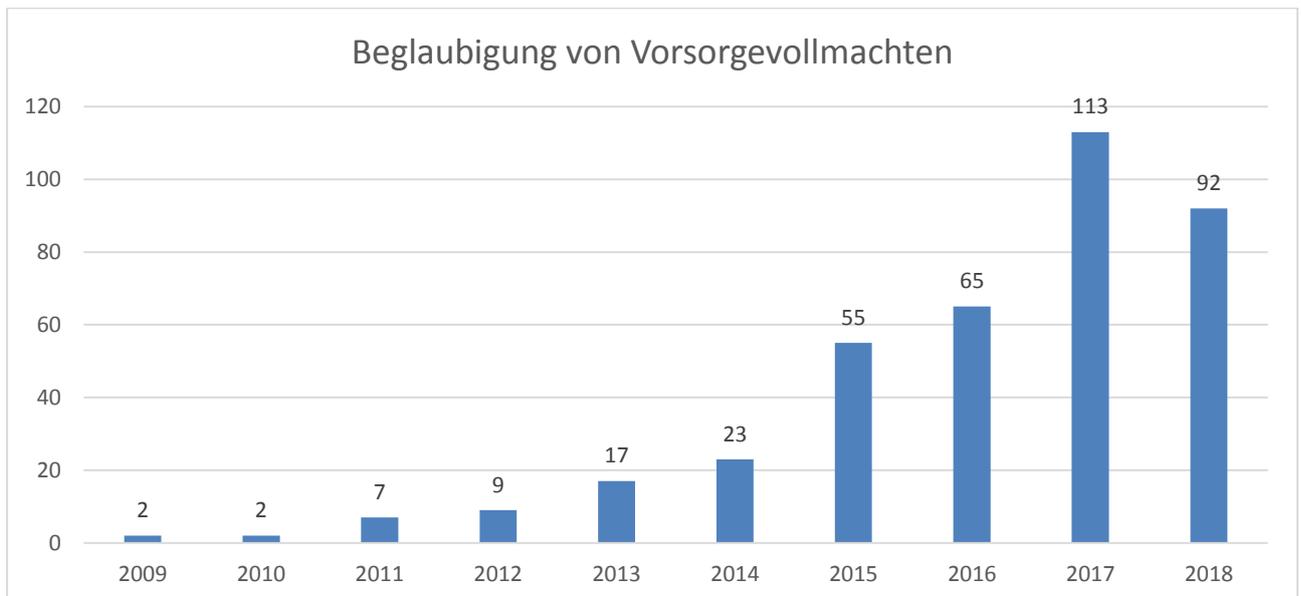


4.4 Beratung zu und Beglaubigung von Vorsorgevollmachten

Vorsorgevollmachten sind ein immer wichtiger werdendes Instrument zur Vermeidung von gesetzlichen Betreuungen. Die Beratung, welche Form der Vorsorgevollmacht im Einzelfall erforderlich ist, wird von den Betreuungsvereinen im Landkreis als auch von der Betreuungsstelle durchgeführt.

Nach § 6 BtBG kann die Betreuungsstelle Vorsorgevollmachten öffentlich beglaubigen.

Im Jahr 2018 wurde diese Dienstleistung in 53 Fällen in Anspruch genommen. Hierbei sind 92 Vollmachten beglaubigt worden.



5. Hilfen nach § 22 Absatz 8 und 9 SGB II und § 36 SGB XII (Übernahme von Miet- und Energieschulden)

5.1 Problembeschreibung

Die Wohnsituation vieler Leistungsberechtigter wird geprägt durch unzureichenden Wohnraum, unangemessen hohe Mieten, Miet- und Energieschulden und Schwierigkeiten mit dem Vermieter und der Hausgemeinschaft. Hierbei führen Miet- und Energieschulden oftmals zum Verlust der Wohnung, zum sozialen Abstieg und zu Obdachlosigkeit.

5.2 Zielsetzung

Ziel der Wohnungshilfe ist es daher, dem Hilfebedürftigen den Erhalt seiner angemessenen Normalwohnung zu ermöglichen, oder – bei Verlust der Wohnung – das Anmieten einer angemessenen Unterkunft zu ermöglichen.

5.3 Grundsätzliches

Da der Landkreis Starnberg über langjährige Erfahrungen mit Hilfen bei Miet- und Energieschulden und über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt, wurde die Gewährung von Hilfen nach § 22 Absatz 8, 9 des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II), Übernahme von Miet- und Energieschulden bei laufenden Leistungen, nicht auf das Jobcenter des Landkreises Starnberg übertragen.

Diese Aufgabe wird, wie auch die Hilfen zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 36 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII), vom Fachbereich 22 Sozialwesen wahrgenommen.

Bei Anträgen auf Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. bei Mitteilungen des Gerichts nach § 22 Absatz 9 SGB II für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, ist deshalb eine enge Zusammenarbeit mit dem Jobcenter unerlässlich. Im Einzelfall sind auch der Fachbereich 23 Jugend und Sport, der Fachbereich 42 Wohnraumförderung sowie die Gemeinden und weitere Stellen in die Zusammenarbeit einzubeziehen.

5.4 Voraussetzungen für die Übernahme von Miet- und Energieschulden

Miet- und Energieschulden sollen übernommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) wirtschaftliche Kriterien

- Bedürftigkeit des Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft (z.B. keine Vermögenswerte)
- keine Möglichkeit der Ratenzahlung
- Angemessenheit der Miete und der Aufwendungen für Energie
- Sicherheit, dass Miete und Energiekosten auf Dauer durch Einkommen oder Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII aufgebracht werden.

b) persönliche Kriterien

- keine unverhältnismäßig hohen Miet- und Energieschulden (in der Regel nicht mehr als ein dreimonatiger Zahlungsrückstand)
- in der Regel keine bisherigen Miet- und Energieschulden
- keine Überschuldungssituation
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit an der Beseitigung der Ursachen

5.5 Hilfen des Sozialamtes / Entwicklung 2008 – 2018

Der finanzielle Aufwand der Sozialhilfeverwaltung stellt sich für die letzten elf Jahre wie folgt dar:

Entwicklung der Ausgaben für die Hilfen zur Sicherung der Unterkunft

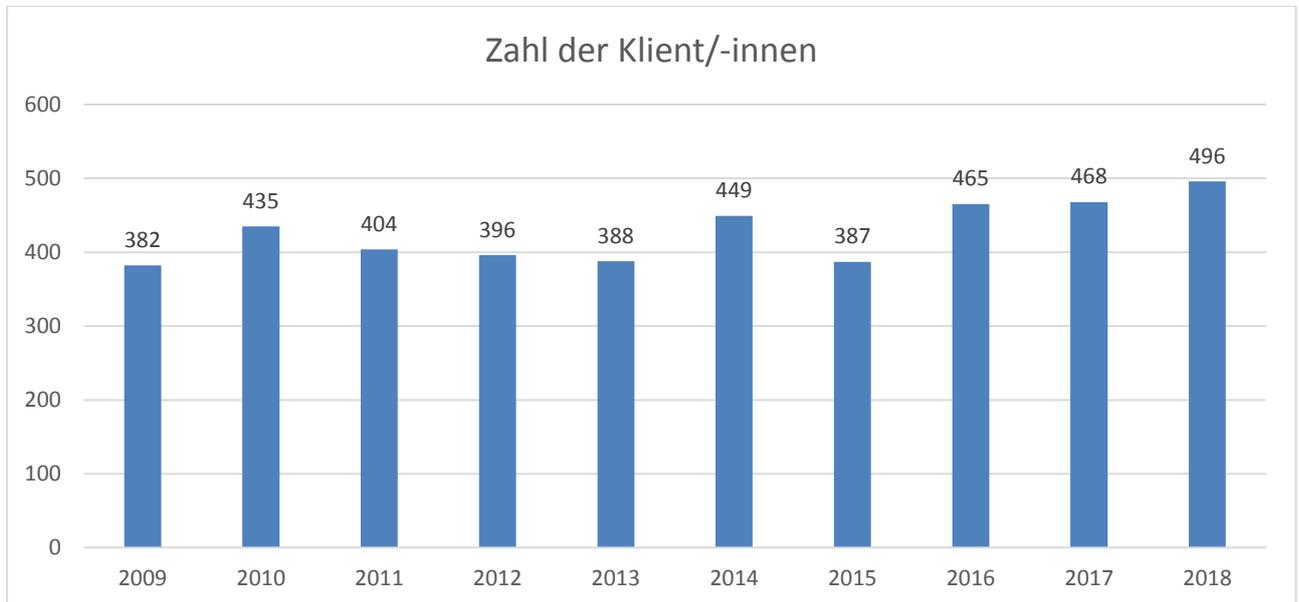
Jahr	Mietschulden	Energieschulden	Gesamtaufwendungen in EURO
2008	31.313 €	11.256 €	42.569 €
2009	7.987 €	7.296 €	15.283 €
2010	39.622 €	3.769 €	43.391 €
2011	20.661 €	7.544 €	28.205 €
2012	19.651 €	15.285 €	34.936 €
2013	15.097 €	6.937 €	22.034 €
2014	23.025 €	3.192 €	26.217 €
2015	9.173 €	4.687 €	13.860 €
2016	13.675 €	195 €	13.870 €
2017	19.599 €	5.785 €	25.384 €
2018	7.436 €	1.889 €	9.325 €

Die Gesamtausgaben des Fachbereichs 22 Sozialwesen für die Übernahme der Miet- und Energieschulden nach § 22 Absatz 8, 9 SGB II und § 36 SGB XII beliefen sich im Jahr 2018 auf 9.325 €. Dabei entfielen 5,43 % der Ausgaben (403 €) auf Leistungen nach dem SGB II und 94,57 % der Ausgaben (7.033 €) auf Leistungen nach dem SGB XII. Die Gesamtausgaben im Jahr 2018 sind im Vergleich zum Vorjahr 2017 deutlich niedriger. Eine Tendenz kann daraus nicht abgeleitet werden, da die Zahlen von der Anzahl der Anträge abhängig ist.

6. Schuldnerberatung

6.1 Entwicklung der Fallzahlen

Die seit über 30 Jahren bestehende Schuldnerberatung wurde 2018 von 496 Klient/-innen aufgesucht. Die Entwicklung der Fallzahlen aus den letzten zehn Jahren verdeutlicht folgendes Schaubild:



Die Zahl der Klientenbetreuungen ist im Jahr 2018 um 28 Fälle angestiegen. Dabei handelte es sich um 236 neue Klient/-innen und 260 Altfälle (2017: 224 Neufälle / 244 Altfälle).

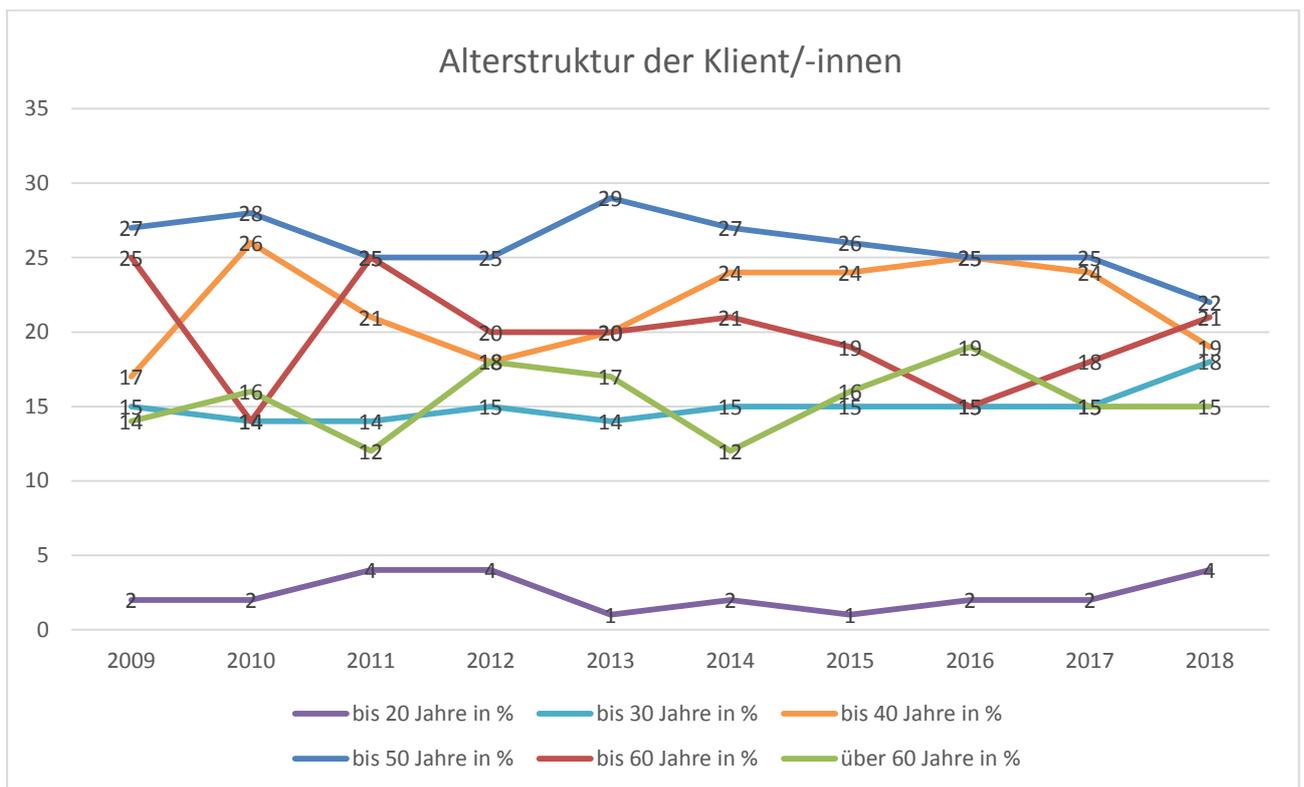
Die Wartezeit für Erstgespräche betrug 2018 durchschnittlich 8 Tage (2017: 10 Tage).

Zusätzlich fanden in weiteren 162 Fällen (2017: 165 Fälle) sogenannte telefonische Kurzberatungen statt, die in der statistischen Erhebung der Klientenbetreuungen 2018 nicht erfasst sind.

6.2 Zusammensetzung der Neu-Klient/-innen nach Alter

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der 236 Neu-Klient/-innen (2017: 224) nach Alter in Prozent im Jahr 2018 und im Verlauf der letzten 10 Jahre.

Jahre	bis 20 Jahre in %	bis 25 Jahre in %	bis 30 Jahre in %	bis 40 Jahre in %	bis 50 Jahre in %	bis 60 Jahre in %	über 60 Jahre in %
2009	2	8	7	17	27	25	14
2010	2	7	7	26	28	14	16
2011	4	7	7	21	25	25	12
2012	4	7	8	18	25	20	18
2013	1	6	8	20	29	20	17
2014	2	7	8	24	27	21	12
2015	1	6	9	24	26	19	16
2016	2	7	8	25	25	15	19
2017	2	5	10	24	25	18	15
2018	4	10	8	19	22	21	15



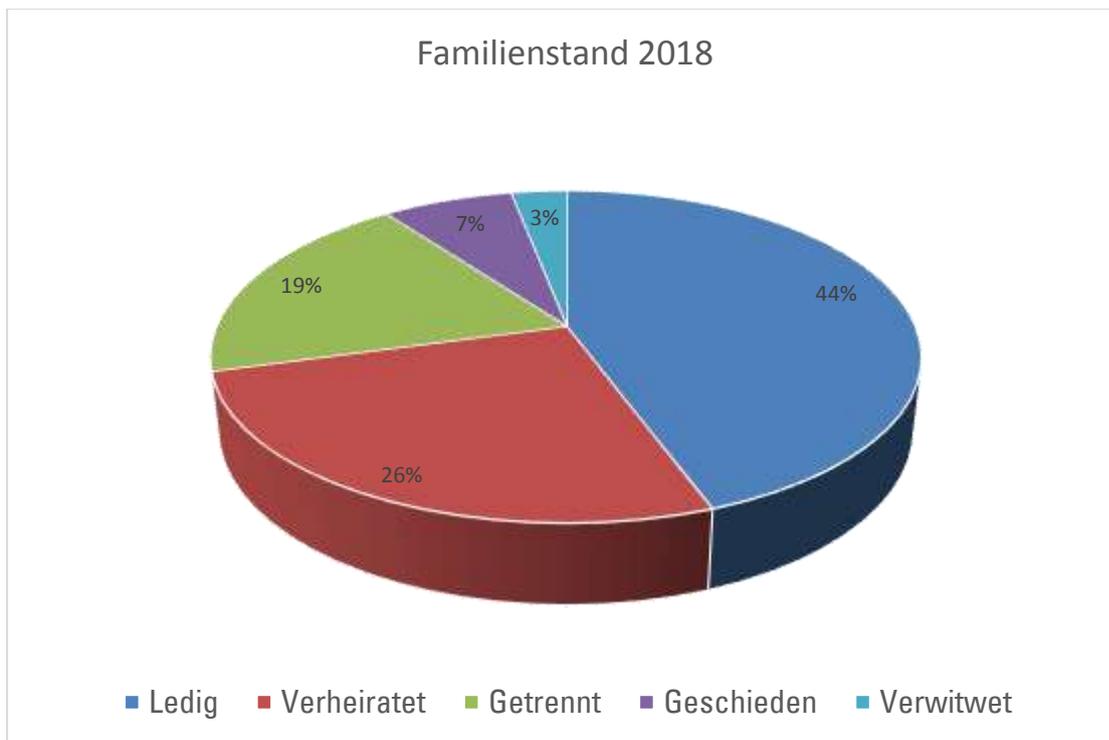
Der Großteil der Schuldner/-innen ist zwischen 30 und 60 Jahre alt. Die Lebensrisiken wie Arbeitslosigkeit, Trennung und Scheidung, gescheiterte Selbständigkeit und Erkrankungen machen sich hier bemerkbar. Allerdings gab es 2018 Zunahmen in der Altersgruppe bis 25 und eine leichte Reduzierung des Anteils der Personengruppen von 26 bis 40 Jahre. Dies kann damit zusammenhängen, dass die relativ neue Zielgruppe der Geflüchteten zunehmend Schuldnerberatung in Anspruch nimmt.

Bei der Zusammensetzung der ratsuchenden Neufällen nach Alter ist im Jahr 2018 der Anteil der jungen Erwachsenen bis 20 Jahre von 2 auf 4 % gestiegen. In der Altersgruppe zwischen 21 und 25 Jahren waren 10 %

der Ratsuchenden - fünf Prozentpunkte mehr als 2017. Der Klientenanteil zwischen 26 und 30 Jahren hat sich um zwei Prozentpunkte reduziert, der Anteil der 31 bis 40-jährigen von 24 auf 19% verringert.

Die Anzahl der 51 bis 60-jährigen Klient/-innen hat sich von 18 % auf 21 % erhöht. Der prozentuale Anteil der über 60-jährigen ist unverändert geblieben.

6.3 Zusammensetzung der Neu-Klient/-innen nach Familienstand

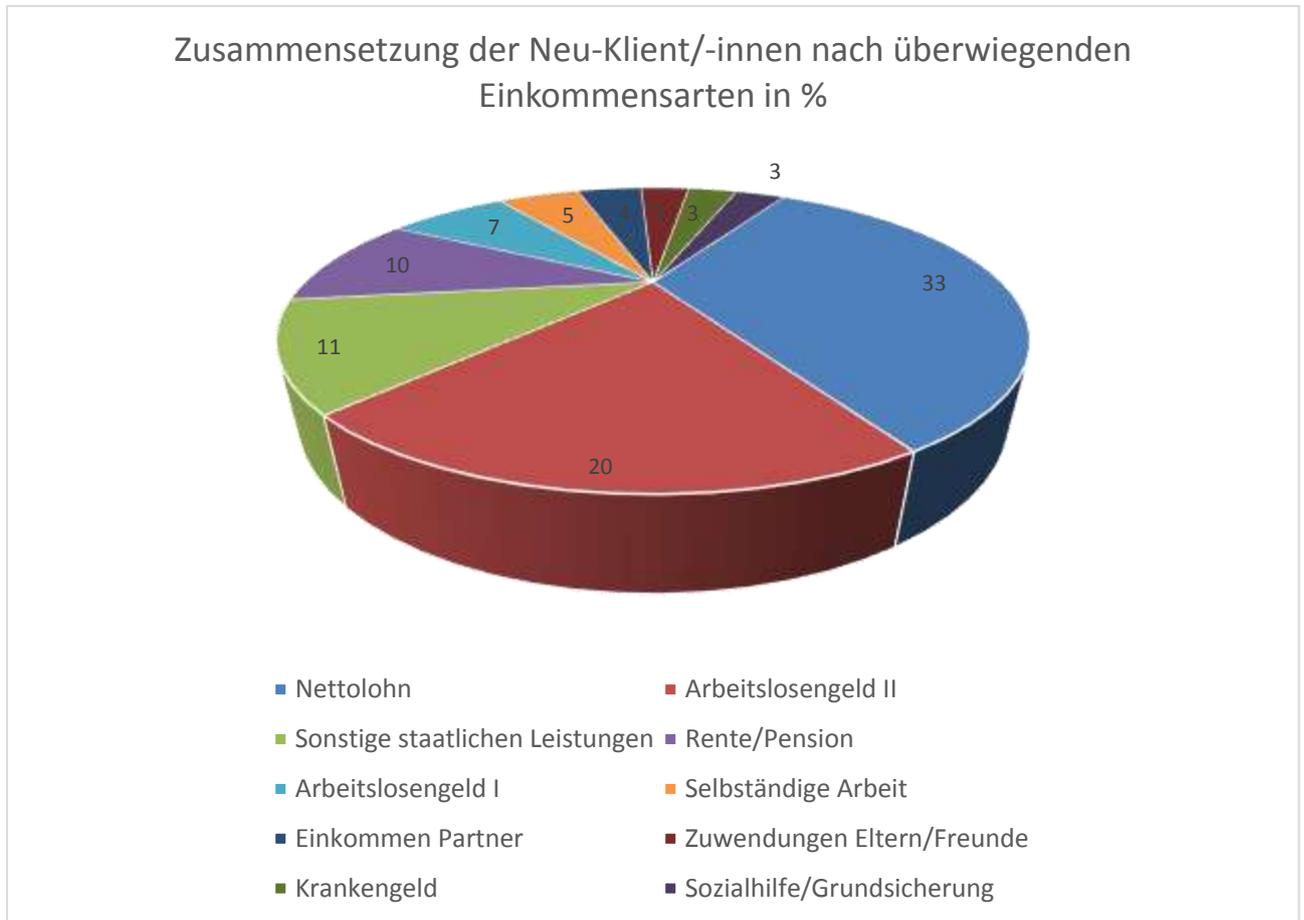


Der Großteil der Klient/-innen in der Schuldnerberatung ist alleinstehend, 26 % sind verheiratet. Auch hier zeigt sich bei Trennung und Scheidung das Risiko, in die Überschuldung zu geraten. Mehr als ein Viertel (26 %) sind entweder geschieden oder getrennt lebend.

Bei 57 % der Erstkontakte handelt es sich um Männer, bei 42 % um Frauen und in 1 % der Fälle sind es Familien.

6.4 Zusammensetzung der Neu-Klient/-innen nach Einkommen

Die Einkommenssituation der neuen Klient/-innen stellte sich im Jahr 2018 wie folgt dar:



Die Zusammensetzung der neuen Klient/-innen im Jahr 2018 nach Einkommen macht deutlich, dass 33 % (2017: 35 %) der Hilfesuchenden ihren Lebensunterhalt bzw. den ihrer Familien mit ihrem Gehalt bestreiten.

Die zweitgrößte Gruppe sind Personen, die überwiegend von Arbeitslosengeld II leben (20 %, eine Veränderung nach oben um einen Prozentpunkt in Bezug auf das Jahr 2017).

11% der Klient/-innen leben von sonstigen staatlichen Leistungen (z. B. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz). Dies waren 2017 noch 4 %. 10 % der Klient/-innen (2017: 12 %) leben von Renteneinkünften und 7 % von Arbeitslosengeld I. Der prozentuale Anteil der selbständig tätigen Neu-Klient/-innen ist mit 5% unverändert geblieben.

4 % leben überwiegend vom Einkommen des Partners oder der Partnerin (2017: 6 %).

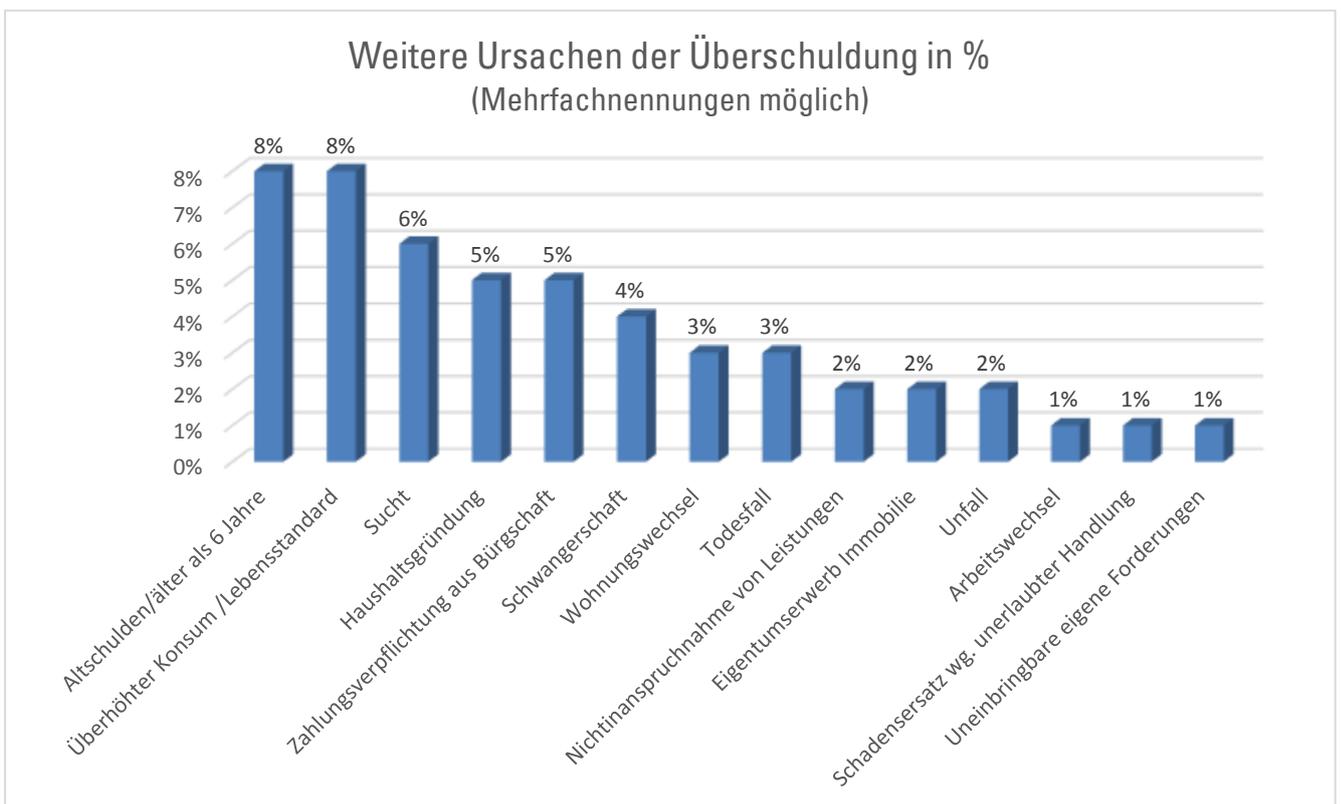
Die Schuldnerberatung ist ein im Hilfesystem des SGB XII und des SGB II fest verankertes Angebot. Insgesamt waren 23 unserer neuen Klient/-innen aus diesen Rechtskreisen. Schuldnerberatung unterstützt die erfolgreiche Eingliederung der erwerbsfähigen Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt. Die Freiwilligkeit und Eigenmotivation der Klient/-innen ist meist eine Voraussetzung für den Erfolg und die langfristige Mitwirkung. Aus diesem Grund vermittelt das Jobcenter nur noch im Ausnahmefall Klient/-innen mit Eingliederungsvereinbarung an die Schuldnerberatung. Im Jahr 2018 haben zwei Klienten die Schuldnerberatung mit Eingliederungsvereinbarung vom Jobcenter aufgesucht (davon ein Fall aus 2017 und einer aus 2018). Beide hatten bis Ende des Jahres die Eingliederungsvereinbarung erfüllt. Weitere fünf Klient/-innen kamen auf Empfehlung des Jobcenters.

6.4 Ursachen der Überschuldung

Die häufigsten Ursachen der Überschuldung der Neu-Klient/-innen im Jahr 2018 werden in nachfolgender Tabelle dargestellt:



Weitere Ursachen der Überschuldungssituationen der Neu-Klient/-innen werden in folgender Übersicht abgebildet.



7. Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)

Grundlage für die Arbeit der staatlichen „Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)“ ist das Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) mit seinen Ausführungsverordnungen.

Entsprechend Artikel 2 Absatz 1 PflWoqG ist die FQA zuständig für alle stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen, die ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige oder behinderte Volljährige oder von Behinderung bedrohte Menschen aufnehmen, ihnen Wohnraum überlassen sowie Betreuungs- oder Pflegeleistungen zur Verfügung stellen.

7.1 Grundsätzliche Aufgaben der FQA

Die FQA hat nach dem Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz die Aufgabe, stationäre Einrichtungen und sonstige Wohnformen für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen zum Schutz der Würde sowie der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner und Bewohnerinnen zu überwachen.

Zudem hat die FQA zu prüfen, inwieweit in den Einrichtungen eine „dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Betreuung und Wohnqualität sichergestellt ist“.

Zu diesem Zweck bietet die FQA

- **Information und Beratung**

Vorrangig werden Bewohner/-innen, deren Angehörige, Bewohnervertreter/-innen, -fürsprecher/-innen, aber auch Träger, die eine Einrichtung betreiben oder die Schaffung einer Einrichtung anstreben, beraten.

- **Überwachung und Kontrolle bestehender Einrichtungen**

Hierbei nimmt die FQA ordnungsrechtliche Aufgaben wahr, indem sie darauf achtet, dass die Einrichtungen ihre gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern erfüllen. Hierzu werden unangemeldete Prüfungen, zum Teil aber auch angemeldete Prüfungen z.B. in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, durchgeführt. Zudem wird Beschwerden, ggf. in Form von unangemeldeten Prüfungen oder Gesprächen mit Führungspersonen der betroffenen Einrichtungen nachgegangen.

7.2 Anzahl der Einrichtungen



Die Anzahl der Einrichtungen, die dem PflWoqG unterliegen, stellte sich zum 31.12.2018 folgendermaßen dar:

Die FQA Starnberg war für 19 vollstationäre Einrichtungen, drei ambulant betreute Wohngemeinschaften und zwei Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen mit insgesamt 1410 Plätzen für ältere, pflegebedürftige und behinderte Erwachsene sowie für suchtkranke Menschen zuständig.

Folgende neue Einrichtungen bzw. Ersatzneubauten sind im Landkreis Starnberg geplant:

- 1) Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. hat einen Ersatzneubau der Pflegeeinrichtung Marienstift in Gauting mit 51 Pflegeplätzen zum 1. Januar 2019 eröffnet.
- 2) Das BRK plant mit einem Investor den Neubau eines Mehr-Generationen-Campus in Gauting mit 84 vollstationären Pflegeplätzen und 18 Tagespflegeplätzen.
- 3) Insgesamt wurden der FQA die Gründung von drei neuen betreuten Wohngemeinschaften angezeigt. Dabei handelt es sich um zwei Wohngemeinschaften für Intensivpflege in Herrsching sowie um eine Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz in Gauting.

7.3 Schwerpunkte im Jahr 2018

Die Arbeit der FQA konzentrierte sich 2018 vorrangig auf folgende Schwerpunkte:

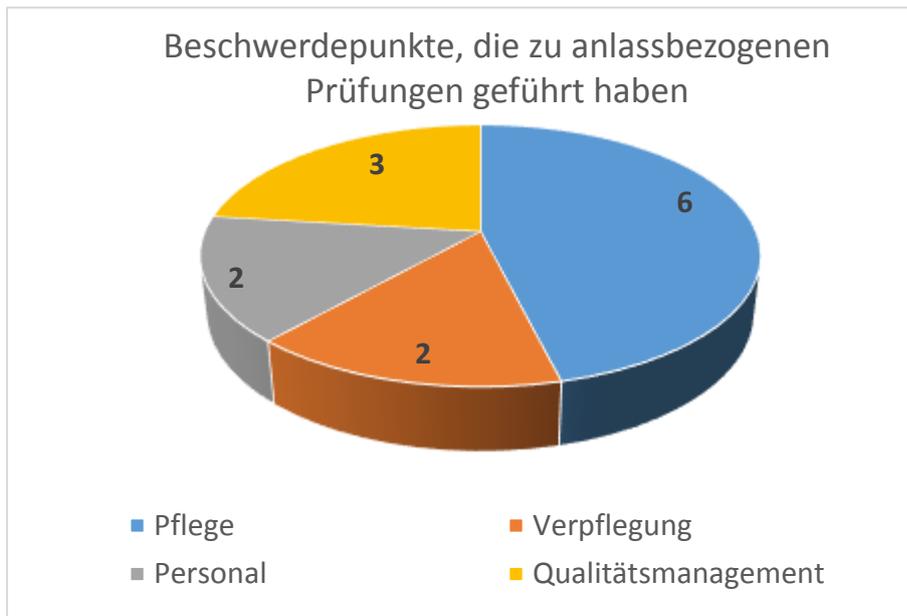
- Im Jahr 2018 wurden insgesamt 29 Einrichtungsprüfungen durchgeführt. Dabei handelte es sich um 21 Turnus- und acht anlassbezogene Prüfungen aufgrund von Beschwerden.
- Umsetzung der Bestimmungen des PflWoqG sowie der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPflWoqG).

- Beratung von Gemeinden, Einrichtungsträgern und Betreibern von Einrichtungen, die im Landkreis eine entsprechende Einrichtung errichten oder eine bestehende modernisieren wollen.
- Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Gesundheitswesen, insbesondere mit den dort tätigen Ärzten, mit den Fachbereichen Bauwesen und dem Team Verbraucherschutz (Lebensmittelüberwachung) sowie dem Gewerbeaufsichtsamt.
- Zusammenarbeit mit der Polizei aufgrund Gewalt in der Pflege und nicht legitimierter freiheitsentziehender Maßnahmen
- Kontrolle der Einrichtungen bezüglich der Umsetzung der baulichen Vorschriften nach AVPfleWoqG sowie Bearbeitung von Anträgen hinsichtlich Angleichungsfristen und Befreiungen.
- Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) bei deren Qualitätsprüfungen.
- Beratung der Einrichtungen bei festgestellten Mängeln einschließlich weiterer aufsichtsrechtlicher Maßnahmen (z. B. Anordnungsbescheide mit Zwangsgeldandrohung)

Im Jahr 2018 wurden sechs Anordnungsbescheide erlassen:

Inhalt	Kosten	Zwangsgeld- androhung
<ul style="list-style-type: none"> • Korrekte Dienstplangestaltung • Monatliche Vorlage der Pläne bei der FQA 	500 €	1000 - 1500 €
<ul style="list-style-type: none"> • Monatliche Überprüfung der Medikamente der Bewohner • Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter 	500 €	1000 - 1500 €
<ul style="list-style-type: none"> • Monatliche Überprüfung der Medikamente der Bewohner • Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter 	500 €	1000 - 1500
<ul style="list-style-type: none"> • Korrekte Dienstplangestaltung • Monatliche Vorlage der Pläne bei der FQA 	500 €	1500 €
<ul style="list-style-type: none"> • Fachkraftquotenabhängiger Aufnahmestopp • Maßnahmen zur Dekubitusprophylaxe • Monatliche Meldung FKQ und Belegungsliste 	700 €	1500 - 5000 €
<ul style="list-style-type: none"> • Fachkraftquotenunabhängiger Aufnahmestopp • Monatliche Meldung FKQ und Belegungsliste 	700 €	1500 - 5000 €

In acht anlassbezogenen Prüfungen aufgrund von Beschwerden wurden von der FQA in vier Qualitätsbereichen insgesamt 13 Beschwerdepunkte kontrolliert und bearbeitet.



Mangelsachverhalte, die bei anlassbezogenen Überprüfungen durch die FOA festgestellt wurden, sind in nachfolgender Tabelle gelistet:

Qualitätsbereiche (Beschwerdepunkte)	Häufigkeit	Bestätigte oder neu festgestellte Mängel in den anlassbezogenen Prüfungen in Stichpunkten	
Pflege	6	10	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung Aufnahmestopp • Inadäquate Körperpflege, z. B. fehlende Mundpflege, • Essenseingabe im Stehen • Ungenügende Sturzprophylaxe • Unzureichendes Schmerzmanagement • Unzureichende Lagerung • Dekubitus durch Pflegefehler
Hygiene		5	<ul style="list-style-type: none"> • Kein fachgerechter Wundverband • Personal trägt Schmuck während pflegerischen Handlungen • Fehlende Händedesinfektion • Verbandswechsel auf dem Flur • Verschmutzte Möbel (z.B. Duschstuhl)
Verpflegung	2	1	<ul style="list-style-type: none"> • Unzureichende Getränkeversorgung
Arzneimittel inkl. Betäubungsmittel		6	<ul style="list-style-type: none"> • Keine fachgerechte Insulingabe • Offener Medikamentenschrank • Lose Tabletten in einer Medikamentenschachtel • Gestellte Medikamente stimmten nicht mit der Arznanordnung überein • Verwendung Wunddesinfektionsmittel eines anderen Bewohners • Unzureichende Kontrolle der Kühltankschranktemperatur

Personal	2	4	<ul style="list-style-type: none"> • Überlastetes Personal • Aufnahme von gerontopsychiatrischen Bewohnern ohne Anpassung der Fach- und Gerontofachkraftquote • Zu wenig Personal in der Nacht
Soziale Betreuung		1	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Soz. Betreuung in beschützenden Wohnbereich
Qualitätsmanagement	3	2	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Dokumentation der Qualifikation der Mitarbeiter auf dem Dienstplan • Wunddokumentation stimmte nicht mit dem tatsächlichen Zustand der Wunde überein • Fehlende Wunddokumentation
Summe:	13	29	

Bei den acht anlassbezogenen Prüfungen stellte die FQA in sieben Qualitätsbereichen insgesamt 29 Mangelsachverhalte fest.

8 Fachstelle für Senioren

Die seit dem 01.06.1996 bestehende Fachstelle für Senioren ist für die Bedarfsermittlung, Planung und Förderung bedarfsgerechter Dienste und Einrichtungen der Altenhilfe (z. B. ambulante Pflegedienste, teil- und vollstationäre Einrichtungen) im Landkreis Starnberg zuständig.

Die Aufgaben und Verpflichtungen des Landkreises im Bereich der Altenhilfeplanung sind seit dem 01.01.2007 im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) geregelt.

8.1 Verpflichtung zur Bedarfsfeststellung und Hinwirkungsverpflichtung

Der Landkreis ist gemäß Artikel 69 in Verbindung mit den Artikeln 71, 72 und 73 AGSG verpflichtet, den erforderlichen längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen festzustellen und darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte ambulante sowie teil- und vollstationäre Einrichtungen der Altenpflege rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Bedarfsplanung nach Artikel 69 Absatz 1 AGSG muss sich an den erkennbaren Bedürfnissen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger orientieren und unterliegt demgemäß einer stetigen Weiterentwicklung.

Derzeit ist die fünfte Pflegebedarfsfeststellung für den Landkreis Starnberg in Kraft, die im November 2016 erstellt wurde. Die fünfte Pflegebedarfsfeststellung für den Landkreis Starnberg ist Bestandteil des regionalen Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes des Landkreises Starnberg.

8.2 Förderung bedarfsgerechter Pflegeeinrichtungen

Um der Hinwirkungsverpflichtung gerecht zu werden, erließ der Landkreis Starnberg 1997 erstmals Richtlinien zur Förderung von ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen. Mit Inkrafttreten des AGSG wurden die Förderrichtlinien im Jahr 2007 den gesetzlichen Änderungen angepasst. Zum 1. Januar 2016 wurden die Richtlinien für die Förderung der ambulanten Pflegedienste geändert.

Gemäß Artikel 74 Absatz 1 Satz 2 AGSG kann sich der Landkreis gegenwärtig an der Finanzierung bedarfsgerechter Pflegeeinrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel beteiligen.

8.3 Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes für den Landkreis Starnberg

Neu ist seit dem Inkrafttreten des AGSG, dass die Bedarfsermittlung gemäß Artikel 69 Absatz 2 AGSG „Bestandteil eines integrativen, regionalen Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes“ ist. Die Landkreise sind nach Artikel 69 Absatz 2 AGSG zur Erstellung eines Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes verpflichtet, „das nach dem Grundsatz ‘ambulant vor stationär` die Lebenswelt älterer Menschen mit den notwendigen Versorgungsstrukturen sowie neue Wohn- und Pflegeformen für ältere und pflegebedürftige Menschen im ambulanten Bereich umfasst“.

Zentrale Zielsetzung und Leitbild des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes ist es, die Lebensbedingungen im Landkreis Starnberg so zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen und Wünschen der älteren Bürgerinnen und Bürger entsprechen.

Im Jahr 2018 wurden folgende Maßnahmen begonnen, umgesetzt oder weitergeführt (Nummerierung nach dem Maßnahmenplan des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts):

Nr.	Maßnahme	Verantwortliche/ Beteiligte	Zeitraum
1.	Förderung bedarfsgerechter vollstationärer Pflegeplätze durch den Landkreis	Fachbereich Sozialwesen (FB 22)	nach Bedarf (entsprechend der Bedarfsfeststellung und den Förderrichtlinien)
2.	Förderung bedarfsgerechter Tagespflegeplätze durch den Landkreis	FB22	nach Bedarf (entsprechend der Bedarfsfeststellung und den Förderrichtlinien)
3.	Förderung der ambulanten Pflegedienste durch den Landkreis	FB 22	einmal jährlich
4.	Verstärkte Förderung der beiden Fachstellen für pflegende Angehörige durch den Landkreis	FB 22	laufend
5.	Förderung der niedrigschwelligen Betreuungsangebote durch den Landkreis	FB22	seit 2015 laufend
6.	Förderung der Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung	FB 22	seit 2017
9.	Aktualisierung des Seniorenportals auf der Homepage des LRA; Wiederaufnahme Pflegeplatzbörse für Tagespflegeplätze	FB 22, Web-Service LRA Starnberg	laufend
16.	Organisation und Durchführung von ein- bis zweitägigen Fachtagen für pflegende Angehörige und zum Thema Hospiz. Palliative Versorgung und Hospiz, Letzte Hilfe Kurs für Angehörige, Ehrenamtliche und Interessierte	FB 22, gerontopsychiatrischer Arbeitskreis, Hospizvereine und weitere Akteure/Anbieter	Vier Letzte Hilfe Kurse am 09.04.2018, 26.04.18, 14.11.2018 und am 19.11.2018
19.	Informationsverbesserung von seniorenrelevanten Themen in den regionalen Printmedien: Unterjährlich Platzierung aktueller Themen und Veranstaltungshinweise	FB 22, Pressestelle LRA	laufend

20.	Vernetzung der Fortbildungskultur für Ehrenamtliche: Organisation und Durchführung von regelmäßigen Vernetzungstreffen mit Akteuren aus dem Landkreis zum Austausch und gemeinsamer Planung von Fortbildungsangeboten.	FB 22, KoBE, weitere Anbieter; Fachstellen für pflegende Angehörige	Vernetzungstreffen im März/Oktober 2018 Okt./Nov. 2018: Supervisionsangebot für ehrenamtl. Helferkreise November 2018: 2-tg. Seminarangebot für Ehrenamtliche: Trauma und Alter
-----	--	---	---

Zusätzlich zur Umsetzung der formulierten Maßnahmen aus den Handlungsfeldern 1 bis 8 des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes wurden in den einzelnen Handlungsfeldern folgende Maßnahmen durchgeführt:

Handlungsfeld 1: Wohnen im Alter

- Informationsveranstaltung : „Wohnen im Alter“ am 25. Januar 2018 zu allen Wohnformen bei der Bürgerinitiative Krailing gemeinsam mit Wohnberaterin Frau Offtermatt
- 28.06.2018: Fachtagung „Zukunftsweisende Wohnmodelle im Alter – Umsetzung und Förderungsmöglichkeiten im Landkreis Starnberg“ im Landratsamt Starnberg in Kooperation mit der Koordinationsstelle Wohnen im Alter
- 02.10.2018: Vorstellung der Quartierskonzepte bei der Bürgermeisterdienstbesprechung in Kooperation mit der Koordinationsstelle Wohnen im Alter
- 24.10.2018: Exkursion in den Generationenpark Königsbrunn. Organisation der Fahrt gemeinsam mit der Koordinierungsstelle zur Umsetzung des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“ und der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen – ARGE – Inklusionsbeirat für den Landkreis Starnberg

Handlungsfeld 2: Unterstützung pflegender Angehöriger

- Beratungsangebot für pflegende Angehörige an der Fachstelle für Senioren Lotsenfunktion zu den vorhandenen Angeboten im Landkreis
- Supervisionsangebot für die ehrenamtlichen Helfer/-innen der Demenzhelferkreise

Handlungsfeld 3: Angebote für besondere Zielgruppen

- 19.09.2018: Organisation eines Fachtages Demenz im Landratsamt Starnberg, gemeinsam mit dem Arbeitskreis Gerontopsychiatrie
- Anstoß zur und Gründung der „Initiative Demenzfreundliche Kommune Landkreis Starnberg“

Handlungsfeld 4: Präventive Angebote

- 12.04.2018: Gesunde Ernährung und Bewegung Schulung von Leitungen von Seniorennachmittagen im Landkreis zur Prävention – Ernährung und Bewegung. In Kooperation mit der BAGSO (Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenorganisationen)
- 08.05.2018: Schifffahrt zur Seniorengesundheit im Rahmen der Kampagne „Mein Freiraum. Meine Gesundheit“ Prävention für Senioren des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP). Organisation, Vorbereitung und Durchführung gemeinsam mit dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Handlungsfeld 5: Gesellschaftliche Teilhabe/ Bürgerschaftliches Engagement und
Handlungsfeld 6: Öffentlichkeitsarbeit

- Veröffentlichung eines Flyers mit Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche in der Altenhilfe gemeinsam mit KoBE
- 03.11.2018: Stand der Fachstelle für Senioren beim Starnberger Seniorentag
- Gezieltes Auslegen und Streuung des Seniorenwegweisers, Veröffentlichung bestimmter Themenbereiche über die Presse, regelmäßiges Erscheinen der Anzeige der Fachstelle für Senioren im Amtsblatt

9 Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen

9.1 Personelle Besetzung

Die Koordinierungsstelle zur Umsetzung des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen „*Gemeinsam stärker*“ (75%) und die Stelle des kommunalen Behindertenbeauftragten (25%) sind seit März 2018 mit einem Sozialpädagogen in Vollzeit besetzt. Eine externe Dipl. Sozialpädagogin/ Veranstaltungskauffrau begleitet freiberuflich die Umsetzung.

9.2 Inhaltliche Bearbeitung

Um die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Starnberg kontinuierlich zu verbessern, wurde die Projektarbeit zur Umsetzung des Aktionsplans erfolgreich fortgeführt. In enger Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Betroffenen und Interessensvertretungen, wie z. B. der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen – ARGE – Inklusionsbeirat für den Landkreis Starnberg, wurden diverse Veranstaltungen und Aktionstage durchgeführt:

27.04.2018	Priorisierungsveranstaltung zum Aktionsplan	Starnberg, Landratsamt
14.06.2018	1. Vernetzungstreffen der Behindertenbeauftragten	Starnberg, Landratsamt
07.07.2018	13. Inklusives Spiel- und Sportfest	Söcking, SV Söcking
12.07.2018	VDK Aktionstag „Bayern barrierefrei“	Starnberg, Landratsamt
24.10.2018	Exkursion Mehrgenerationenpark Königsbrunn	Königsbrunn, Mehrgen.park
12.11.2018	Fachtag Inklusion für alle Schulen	Starnberg, Landratsamt
17.11.2018	Inklusive Tanzbar Disconacht	Söcking, SV Söcking
22.11.2018	2. Vernetzungstreffen der Behindertenbeauftragten	Starnberg, Landratsamt
23.11.2018	Kick-off Veranstaltung zu den Auditgruppen	Starnberg, Landratsamt

Unter anderem fand im April 2018 eine Veranstaltung zur Priorisierung der Maßnahmen aus dem Aktionsplan statt. Diese Veranstaltung diente dazu, die aus Sicht der Teilnehmenden wichtigsten Maßnahmen herauszufiltern und Prioritäten für die Umsetzung des Aktionsplans zu setzen.

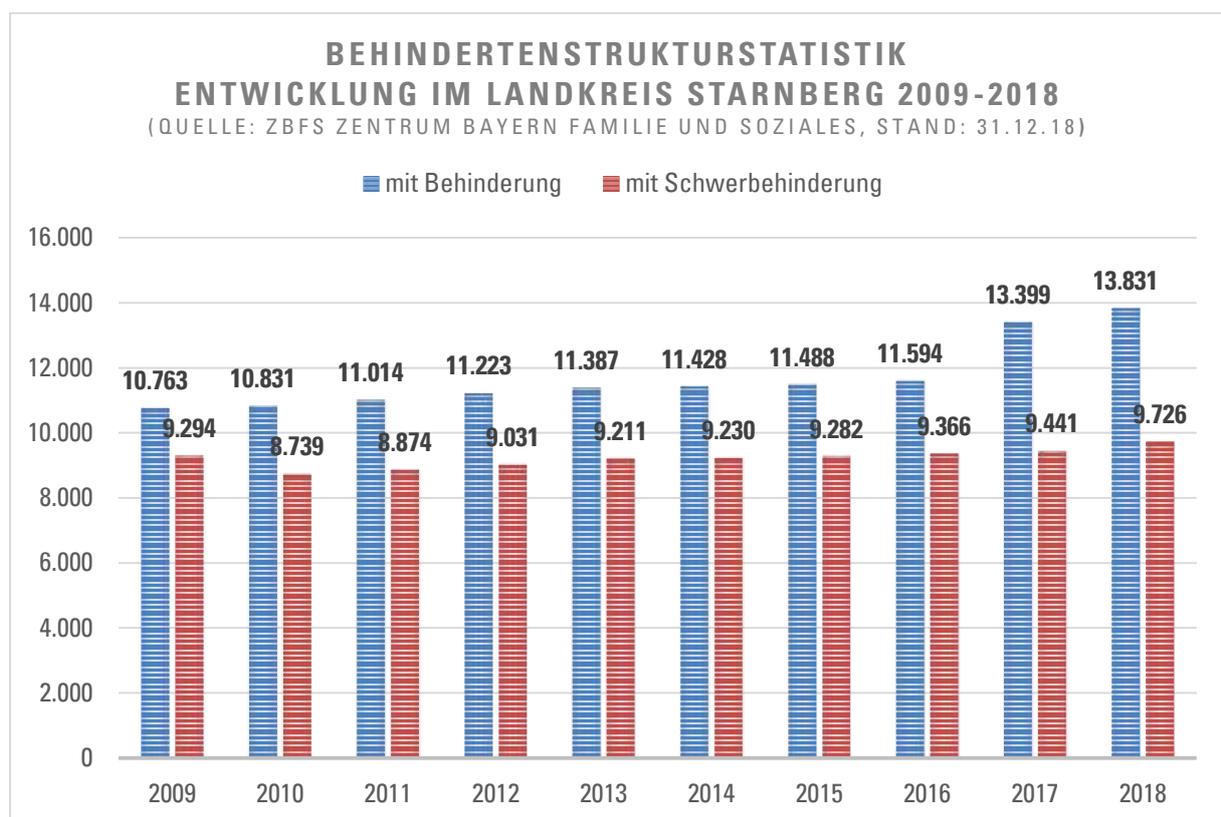
Im Oktober 2018 wurde gemeinsam mit der Fachstelle für Senioren eine Exkursion in den Mehrgenerationenpark Königsbrunn realisiert. Ziel der Exkursion war es u.a. die Teilnehmenden aus Politik, Verwaltung, Einrichtungen und Verbänden für das Modell des Mehrgenerationenwohnens zu sensibilisieren, am besichtigten Best-practice Beispiel offene Fragen zu klären und Impulse für das eigene Handeln zu setzen.

Im November 2018 konnte in Kooperation mit dem staatlichen Schulamt ein „Fachtag Inklusion“ durchgeführt werden. Die Besonderheit dieses Fachtags war, dass aus dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus von der Stabsstelle Inklusion Frau Ministerialrätin Tanja Götz und weitere Experten aus Schulen mit Schulprofil „Inklusion“ in Themenforen zur Verfügung standen. Dabei waren alle Schularten vertreten.

Zudem wurden Vernetzungstreffen mit den Behindertenbeauftragten der Gemeinden initiiert sowie weitere Arbeitsgruppen gegründet, u.a. die Auditgruppen „Mobilität und Barrierefreiheit“ sowie „Bewusstseinsbildung“. Vor allem sind Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen (Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Mobilitätseingeschränkte, Rollstuhlnutzer, sehbehinderte Menschen und Blinde, Menschen mit Hörbeeinträchtigungen und Gehörlose, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen etc.) eingeladen und aufgerufen, uns bei der Gestaltung eines inklusiven Landkreises zu unterstützen..

Eine ausführliche Berichterstattung zur Umsetzung des Aktionsplans erfolgte in der Sitzung des Sozialausschusses im März 2019.

9.3 Behindertenstrukturstatistik

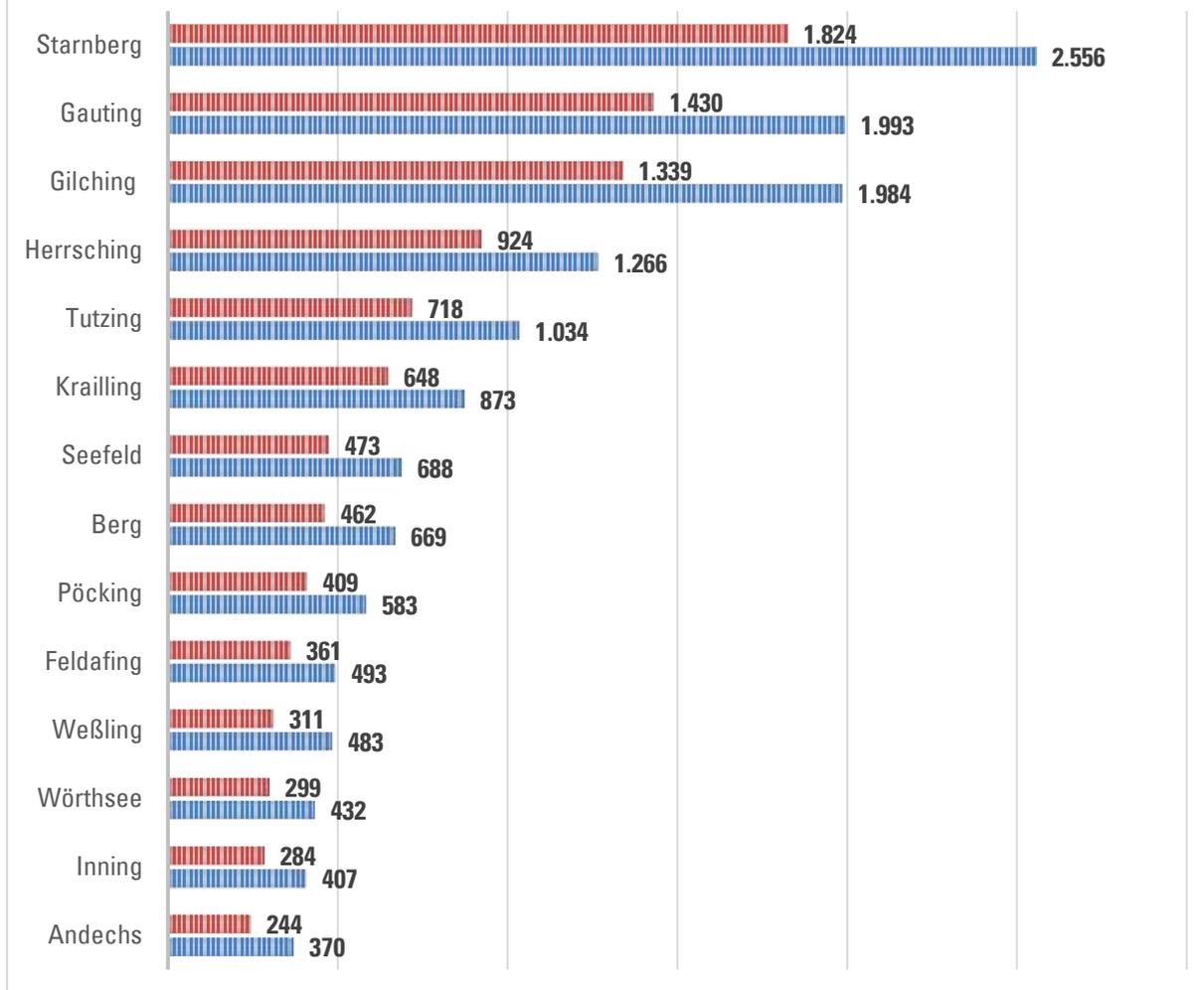


Von 2009 bis 2018 ist die Anzahl von Menschen mit Behinderung im Landkreis Starnberg von 10.763 auf 13.831 gestiegen. Eine kontinuierliche Zunahme ist aufgrund des demografischen Wandels sowie der vorhandenen Altersstruktur im Landkreis anzunehmen.

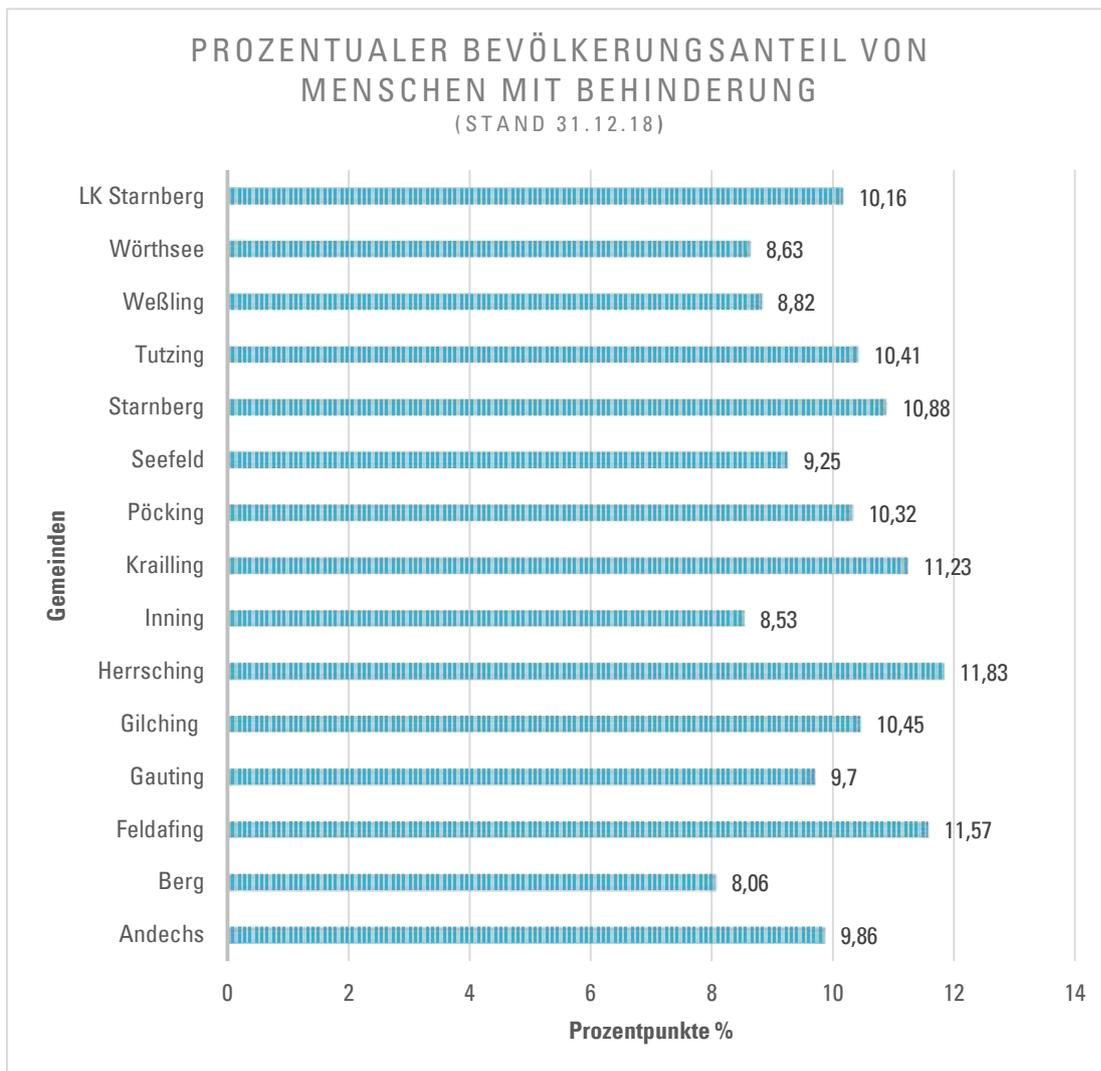
BEHINDERTENSTRUKTURSTATISTIK 2018 NACH GEMEINDEN

(QUELLE: ZBFS ZENTRUM BAYERN FAMILIE UND SOZIALES, STAND: 31.12.18)

■ mit Schwerbehinderung ■ mit Behinderung



Gemäß der Behindertenstrukturstatistik des ZBFS leben im Landkreis in der Stadt Starnberg die meisten (n= 2.556) und in der Gemeinde Andechs die wenigsten (n= 370) Menschen mit einer anerkannten Behinderung.



Prozentual gemessen an der Gesamtbevölkerung hat die Gemeinde Herrsching mit 11,83% die meisten Bürgerinnen und Bürger mit einer anerkannten Behinderung. Ebenfalls über dem Landkreis weiten Durchschnitt von 10,16% liegen die Gemeinden Feldafing (11,57%), Krailling (11,23%), Stadt Starnberg (10,88%), Gilching (10,45%), Tutzing (10,41%) und Pöcking (10,32%).

9.4 Ausblick

Im Kalenderjahr 2019 ist unter anderem eine gemeinsame Veranstaltung mit der Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg (gwt) zum Themengebiet „Arbeit“ geplant. Auch sollen Informationsveranstaltungen für Verwaltungsangestellte und Interessierte zum Umgang mit den Kontakten mit behinderten Menschen im Behördenalltag angeboten werden. Ebenfalls geplant ist die Übersetzung des Aktionsplans in leichte Sprache.